

INFO-HEFT

Flucht und Asyl in Thüringen

Flüchtlinge unterstützen
Diskriminierung entgegenreten



**Flüchtlingsrat
Thüringen e.V.**

bwt

**DGB-Bildungswerk
Thüringen e.V.**



HERAUSGEBER

Flüchtlingsrat Thüringen e.V.
DGB-Bildungswerk Thüringen e.V.

HERZLICHER DANK

Gefördert durch das Thüringer Landesprogramm
für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit.

HINWEIS

Die in der Broschüre geäußerten Ansichten
und Meinungen müssen nicht mit denen
des Fördergebers übereinstimmen.

GESTALTUNG

Uwe Adler, Weimar

TITELFOTO

© NinaMalyna (Fotolia.de)

DRUCK

Fehldruck, Erfurt

4., überarbeitete Auflage

Erfurt, März 2016

Inhalt

| | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Wozu und für wen dieses Heft? | 5 |
| Wer ist ein Flüchtling? | 7 |
| Welche Regelungen zum Schutz von Flüchtlingen gibt es? | 8 |
| Wie viele Flüchtlinge gibt es weltweit? | 10 |
| Woher kommen Flüchtlinge, wohin gehen sie? | 11 |
| Wie kommen Flüchtlinge in die Bundesrepublik Deutschland? | 12 |
| <i>Flucht und Terrorismus – zwei verschiedene Paar Schuhe</i> | 15 |
| Aus welchen Ländern kommen Flüchtlinge in die Bundesrepublik Deutschland und wie viele? | 16 |
| <i>Vorurteile, Alltagsrassismus, Diskriminierungen – und was Sie tun können</i> | 18 |
| Wie läuft das Asylverfahren ab? | 19 |
| <i>Ein paar Anmerkungen zum Thema »Ängste«</i> | 21 |
| Wer erhält Schutz als Flüchtling? | 22 |
| <i>Rassismus mit und ohne den Begriff »Rasse«</i> | 24 |
| Was passiert bei einer Ablehnung des Asylantrages? | 25 |

| | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| <i>Erfahrungen von Menschen, die aufgrund ihres Äußeren für AusländerInnen gehalten werden – und was Sie tun können</i> | 28 |
| Wie kommen Flüchtlinge nach Thüringen? | 30 |
| Aus welchen Ländern kommen Flüchtlinge nach Thüringen und wie viele? | 32 |
| <i>Geht es wirklich um die Fakten? Zahlen hinterfragen!</i> | 33 |
| Wo und wie wohnen Flüchtlinge in Thüringen? | 34 |
| Wo leben unbegleitete minderjährige Flüchtlinge? | 37 |
| <i>Einschneidende Veränderungen des Asylrechts auf Kosten von Roma-Flüchtlingen</i> | 38 |
| Welche sozialen Leistungen erhalten Flüchtlinge? | 40 |
| <i>Warum es keinen Abschnitt zur Kriminalität gibt</i> | 42 |
| Wie ist die medizinische Versorgung von Flüchtlingen geregelt? | 44 |
| Was sind »Residenzpflicht« und »Wohnsitzauflage«? | 46 |
| Gibt es Sprach- und Integrationskurse für Flüchtlinge? | 48 |
| Wie ist der Zugang zu Kindergärten und Schulen geregelt? | 50 |
| Unter welchen Voraussetzungen dürfen Flüchtlinge in Deutschland arbeiten? | 52 |
| <i>Das liebe Geld</i> | 54 |
| Weitere Handlungsempfehlungen – das können Sie tun | 55 |
| Lassen Sie sich beraten | 58 |
| Weiterführende Informationen | 59 |
| Anmerkungen | 60 |

Wozu und für wen dieses Heft?

Das Jahr 2015 hat eine eigene Dynamik in die Debatte um die Aufnahme von geflüchteten Menschen in Deutschland und Europa gebracht. Es war in der zweiten Jahreshälfte das zentrale Nachrichten- und Diskussionsthema – medial, aber auch für viele Menschen durch Gespräche in der Familie, bei der Arbeit, in Geschäften oder in der Schule. Dabei wurde der Ton zunehmend schärfer, die Stimmung aufgeheizter. Eine sachliche und informative Auseinandersetzung mit dem Thema Flucht und Asyl scheint kaum noch möglich. Stattdessen lässt sich eine gesellschaftliche Spaltung beobachten, wie sie bei den nahezu täglichen Demonstrationen und Gegendemonstrationen auf den Straßen oder im Internet und den sozialen Medien sichtbar wird.

Während sich viele Menschen bei der Gestaltung der Aufnahme von Geflüchteten engagieren, ehrenamtlich mit ihnen das Ankommen und

Orientieren begleiten, gibt es auf der anderen Seite Proteste und Widerstand. Insbesondere neonazistische und rechtspopulistische Bewegungen und Parteien hetzen weiterhin gegen alles »Nicht-Deutsche«, aber auch andere Gruppierungen fordern die Wahrung der vermeintlich »eigenen« Werte in Abgrenzung zu denen »der anderen«, ohne benennen zu können, was diese Unterscheidung ausmacht. Abgesehen davon gilt das Grundgesetz für alle, die sich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aufhalten.

Und nicht zuletzt werden fortlaufend Menschen in Deutschland angegriffen – tätlich und verbal –, weil sie »ausländisch« aussehen und vermeintlich »nicht hierhin« gehören. Mit über 1000 Übergriffen allein auf Flüchtlingsunterkünfte stellte das Jahr 2015 einen traurigen Rekord dar.

Das Thema Flucht und die Aufnahme schutzbedürftiger Menschen wird

uns noch länger beschäftigen, auch wenn die alltägliche Präsenz – insbesondere in den Medien – etwas zurückgegangen ist. Die politischen Debatten drehen sich um die Begrenzung der Zuzugszahlen, als gehe es um freiwillige Zuwanderung, die über Quoten steuerbar sei, und nicht um ein Grundrecht auf Schutz, das weder verhandel- noch per Beschluss begrenzbar ist. Außerdem geht es um das alltägliche Zusammenleben im Dorf, im Stadtteil, in der Schule oder am Arbeitsplatz, wo sich Fragen des konkreten Miteinanders, Lebens und Arbeitens stellen.

Wir möchten dabei mit diesem Heft einen Beitrag zu einer sachlichen Auseinandersetzung mit dem Thema leisten, möchten Hintergründe und Fakten beisteuern, wo oft Mutmaßungen oder Fehlinformationen dominieren. Die vorliegende Auflage ist grundlegend überarbeitet und berücksichtigt Änderungen der Asylgesetzgebung in Deutschland und Europa bis Anfang Februar 2016. Außerdem haben wir uns bemüht, die aktuellen öffentlichen Debatten weitgehend zu berücksichtigen. Nicht zuletzt werden sich im Jahr 2016 erst in der Umsetzungspraxis die Folgen vieler bereits beschlossener Regelungen zeigen.

Darüber hinaus bietet das Heft einige Hinweise, wie in einer kontroversen Diskussion zum Thema Asyl argumentiert beziehungsweise wie rassistischen und diskriminierenden Übergriffen im Alltag begegnet werden kann. Damit wollen wir all diejenigen stärken, die sich gegen Rassismus einsetzen möchten.

Alle angesprochenen Themen werden von uns nur angerissen und bieten eine weitaus größere Komplexität, als wir sie in diesem Heft behandeln können. Inhaltliche Positionierungen spiegeln die Meinung der HerausgeberInnen wider und decken sich mit denen zahlreicher Flüchtlings- und Menschenrechtsorganisationen. Wir laden alle zu einer weitergehenden Beschäftigung mit den Themenfeldern ein: durch Broschüren, Seminare, Veranstaltungen und einer gemeinsamen Diskussion. Eine Linkliste für weiterführende Informationen findet sich am Ende dieses Heftes.

Flüchtlingsrat Thüringen e.V.

DGB-Bildungswerk Thüringen e.V.

Wer ist ein Flüchtling?

Flüchtlinge sind Menschen, die aufgrund von Verfolgung, Folter, Gewalt, (Bürger-)Krieg, drohender Todesstrafe, Zerstörung der Existenzgrundlagen, Naturkatastrophen oder aus anderen (existenz-)bedrohlichen Gründen ihre Herkunftsregion verlassen und in anderen Gebieten des Landes oder in einem anderen Land Schutz suchen. Flüchtlinge müssen auf der Suche nach Sicherheit meist eine ungewisse und oft lebensgefährliche Reise auf sich nehmen.

Mit Hilfe des Asylverfahrens wird in Deutschland festgestellt, wer als Flüchtling Schutz erhält. Dabei führen nicht alle Gründe, die einen Menschen zur Flucht veranlasst haben, nach den geltenden Gesetzen und Konventionen zu einer rechtlichen Anerkennung als Flüchtling.

Wenn wir in dieser Broschüre den Begriff »Flüchtling« verwenden, meint dies nicht den Rechtsstatus des anerkannten Flüchtlings im Sinne der Gesetze, sondern umfasst all jene, die um einen solchen Schutz nachgesucht haben.

Welche Regelungen zum Schutz von Flüchtlingen gibt es?

Vor dem historischen Hintergrund und den Erfahrungen der Weltkriege und der Nazi-Diktatur gibt es eine Reihe von Gesetzen und völkerrechtlichen Abkommen, die den Schutz von Flüchtlingen regeln. Grundstein des internationalen Flüchtlingsschutzsystems ist die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK – 1951). Darüber hinaus sind die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK – 1950) sowie das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, Artikel 16 a (GG – 1949) bedeutsam.

Die GFK legt fest, wer ein Flüchtling ist, welchen rechtlichen Schutz, welche Hilfe und welche sozialen Rechte sie oder er von den Unterzeichnerstaaten erhalten sollte und welche Pflichten ein Flüchtling gegenüber dem Gastland zu erfüllen hat. Die EMRK umfasst einen Katalog von Grund- und Menschenrechten, zu dessen Gewährleistung sich die Vertragsstaaten verpflichten.

Artikel 16 a des Grundgesetzes formuliert ein Recht auf Asyl für politisch Verfolgte. Dieses zunächst umfassend gewährte Recht auf Asyl wurde 1993 im sogenannten »Asylkompromiss« deutlich eingeschränkt. Es wurde das Konzept der »sicheren Herkunftsstaaten« eingeführt. Gemeint sind Staaten, bei denen grundsätzlich gewährleistet erschein, dass keine politische Verfolgung, erniedrigende Bestrafung oder unmenschliche Behandlung stattfindet. Darüber hinaus wird seitdem denjenigen der grundgesetzliche Schutz verweigert, die durch ein sicheres Land (»Drittstaatenregelung«) nach Deutschland einreisen. Aufgrund der geografischen Lage Deutschlands hat dieser Schutz danach massiv an Bedeutung verloren. Der »Asylkompromiss« stellt nahezu eine Abschaffung des allgemeinen Grundrechts auf Asyl nach dem Grundgesetz dar.

Zentrale Grundbausteine des Flüchtlingsrechtes sind die individuelle Gefahr der Verfolgung oder unmenschlicher Behandlung, der fehlende Schutz davor sowie das Verbot, Menschen dorthin zurückzuschicken, wo genau diese Gefahren drohen. Es dient dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten jedes einzelnen Menschen. Eine Diskussion um Obergrenzen oder feste Kontingente in der Aufnahme von Flüchtlingen missachtet diese Grundsätze. Obergrenzen bedeuten in der

Konsequenz, dass Schutzsuchende ungeachtet ihres Schutzbedarfes abgewiesen werden müssten, wenn die Obergrenze erreicht beziehungsweise überschritten ist. Zentrale Dokumente des internationalen Menschenrechts- und Flüchtlings-schutzes würden damit außer Kraft gesetzt.¹ Ein fairer und transparenter Zugang zu den nationalen Asylsystemen muss gewährleistet werden.²



Wie viele Flüchtlinge gibt es weltweit?

Waren 2012 insgesamt 45 Millionen Menschen weltweit auf der Flucht, sind diese Zahlen seitdem erheblich gestiegen. Nach Angaben des Hohen Flüchtlingskommissariats der Vereinten Nationen (UNHCR) gab es im Jahr 2014 rund 60 Millionen Geflüchtete weltweit. Davon haben 2014 etwa 38,2 Millionen zunächst in anderen Regionen ihres Herkunftslandes

Schutz gesucht und die Landesgrenzen nicht überschritten (sogenannte Binnenvertriebene). 19,5 Millionen Menschen sind in andere Länder geflohen.³ Dies waren die höchsten Flüchtlingszahlen seit dem Zweiten Weltkrieg. Im Jahr 2015 sind sie weiter gestiegen. Die Hälfte aller Flüchtlinge weltweit sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.⁴

Vor der Landesaufnahmestelle in Eisenberg, am 20. April 2015 bei einer THÜGIDA-Gegenkundgebung



Woher kommen Flüchtlinge, wohin gehen sie?

Aufgrund der kritischen Lage in ihren Herkunftsländern machen Menschen aus Syrien (4,2 Millionen), Afghanistan (2,6 Millionen) und Somalia (1,1 Millionen) einen großen Teil der Geflüchteten aus. 86 Prozent der Geflüchteten weltweit lebten 2014 nach ihrer Flucht in sogenannten Entwicklungsregionen, in Ländern wie der Türkei (1,8 Millionen),

Pakistan (1,5 Millionen), dem Libanon (1,2 Millionen), dem Iran, Äthiopien und Jordanien. Auch wenn 2015 mehr Flüchtlinge als zuvor nach Europa gekommen sind, verändert sich dieses Verhältnis nur wenig: Die Hauptaufnahmeländer sind vor allem die Nachbarstaaten der Krisengebiete in Afrika und Asien, aus denen die Flüchtlinge derzeit kommen.⁵ Viele Menschen wollen oder können keine weiten Fluchtwege gehen. Hinzu kommt, dass die Flucht nicht nur ungewiss und oft lebensgefährlich, sondern auch teuer ist. Menschen aus armen Verhältnissen haben kaum eine Chance, nach Europa zu fliehen. Oftmals wagt auch nur ein Familienmitglied den gefährlichen und teuren Fluchtweg in der Hoffnung, die Familienangehörigen – oft Frauen und Kinder – auf legale und sichere Weise nachholen zu können.



Wie kommen Flüchtlinge in die Bundesrepublik Deutschland?

Legale Möglichkeiten, nach Europa zu kommen, gibt es für Flüchtlinge kaum. Zudem werden die Land- und Luftwege sowie die Küsten überwacht und neue Grenzzäune gebaut. 2015 wurden innerhalb der EU wieder Grenzkontrollen eingeführt. Aufgrund dieser Abschottung der Europäischen Union und ihrer Mitgliedsstaaten sind Flüchtlinge in der Regel auf FluchthelferInnen oder »Schlepper« sowie auf oft lebensgefährliche und teure Fluchtrouten angewiesen. Daher kommt es immer wieder zu Todesfällen, z. B. im Mittelmeer vor der italienischen Insel Lampedusa oder in der Ägäis: Allein zwischen der Türkei und Griechenland wird für 2015 von 3 600 Toten und Vermissten ausgegangen, darunter auch viele Kinder.⁶ Um Flüchtlingszahlen zu senken, werden Fluchtwege für Menschen versperrt. Als Dominoeffekt hat dies zur Folge, dass Menschen beispielsweise nicht mehr aus Syrien fliehen können und es damit für sie kein Entkommen vor dem Krieg gibt.⁷

Die Zielländer der Flüchtlinge innerhalb Europas sind unterschiedlich. Wenn Geflüchtete die Bundesrepublik Deutschland erreichen, haben die meisten von ihnen einen langen Weg hinter sich. Im Jahr 2015 führte dieser viele Flüchtlinge über die sogenannte »Balkanroute« (über die Türkei und Länder Südosteuropas). Nur wenige Flüchtlinge kommen über den Luftweg nach Deutschland oder werden über Aufnahmeprogramme aufgenommen.

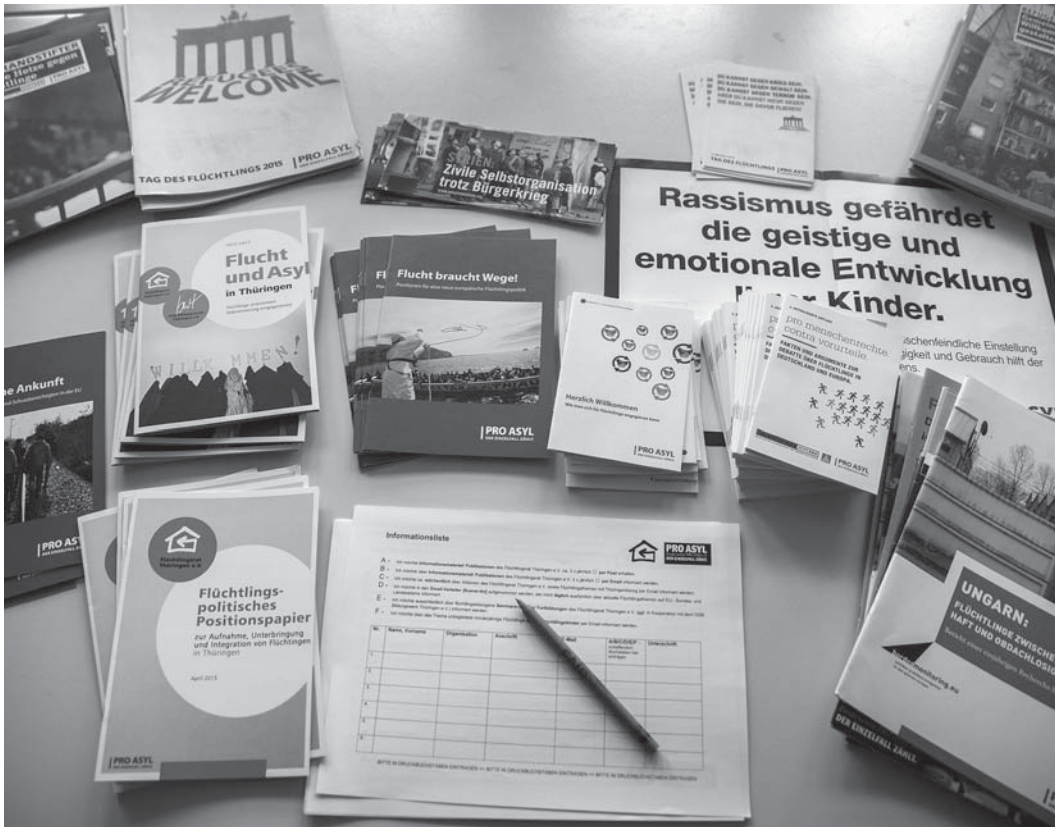
Mit der sogenannten Dublin-Verordnung haben sich die EU-Staaten sowie Norwegen, Island, Liechtenstein und die Schweiz auf Zuständigkeitsprinzipien für die Prüfung eines Asylantrages verständigt. Im Wesentlichen ist danach der Staat für die Prüfung des Asylantrages zuständig, dessen Gebiet der Flüchtling nachweislich zuerst betreten hat und wo er registriert wurde. Dies betrifft vorrangig die Staaten an den EU-Außengrenzen. In das zuständige Land

kann ein Flüchtling zurückgeschickt werden – unabhängig davon, ob dort ein faires Asylverfahren möglich ist, Hilfen zur Existenzsicherung erhältlich sind oder gar Inhaftierung als Asylsuchender drohen.

Kerngedanke der Dublin-Verordnung ist, dass nicht in mehreren Ländern ein Asylantrag gestellt werden kann. Flüchtlinge haben dabei keine Mitsprachemöglichkeiten über ihren zukünftigen Lebensort. Freunde und Verwandte (über die

Kernfamilie hinaus) in dem eigentlichen Zielland, Sprachkenntnisse, Anerkennungschancen der Fluchtgründe oder Ähnliches spielen keine Rolle. Auch in der Bundesrepublik Deutschland wird bei einem Asylantrag zunächst geprüft, ob eventuell ein anderes Land für das Verfahren zuständig ist.

Eine andere – neue – Form der inner-europäischen Verteilung stellen die sogenannten »Hot Spot Center« in



den Staaten an den EU-Außengrenzen dar. Gemeint sind große Auf-
fanglager, aus denen heraus Flücht-
linge in andere EU-Länder nach einer
Quotenregelung verteilt werden sol-
len. Auch dieses System berücksich-
tigt nicht die zentralen Bedarfe und
Wünsche der Flüchtlinge bei der
Wahl des Ziellandes. Zudem scheidet
es derzeit an der praktischen Umset-
zung: Zwischen dem Start der Maß-
nahmen Ende Oktober 2015 und
Anfang Januar 2016 wurden von
geplanten 160 000 Flüchtlingen
insgesamt 272 Menschen aus Italien
und Griechenland umgesiedelt.⁸
Berichte beispielsweise über den
»Hot Spot« auf der griechischen
Insel Lesbos machen deutlich, wel-
che elenden und menschenunwür-
digen Lebensbedingungen dort
herrschen.⁹

Das Dublin-System wird von vielen
als gescheitert bezeichnet¹⁰ – spätes-
tens seit 2015, aber auch schon zuvor
gab es massive Kritik. Trotzdem wird
es formal weiter angewandt. Europa
ist durch das Dublin-System ein gro-
ßer Verschiebebahnhof für Flücht-
linge.¹¹ Es braucht menschenwürdige
Asyl- und Aufnahmesysteme in den
EU-Mitgliedstaaten, legale und unge-
fährliche Einreisewege für Flücht-
linge sowie nach einer Schutzaner-

kennung die Freizügigkeit innerhalb
der EU.¹² Flüchtlings- und Men-
schenrechtsorganisationen fordern,
dass Flüchtlinge den Zielstaat ihrer
Flucht frei wählen können müssen
und bei ungleicher Verteilung dann
Kosten, aber nicht Menschen zwangs-
weise verteilt werden. Ergänzend
zu den individuellen Asylverfahren
bedarf es großzügiger Aufnahme-
programme und Möglichkeiten des
Familiennachzugs, weil damit unter
anderem das Asylsystem entlastet
wird und Flüchtlinge legal, sicher
und planbar einreisen können.¹³

Flucht und Terrorismus – zwei verschiedene Paar Schuhe

Spätestens nach den Ereignissen von 2015 werden in der öffentlichen Debatte immer wieder zwei Themen in einen Topf geworfen, die nicht zusammengehören: Flucht und Terrorismus. Der einzige Zusammenhang besteht darin, dass viele Menschen unter den Geflüchteten gerade vor Gewalt und Terror geflohen sind und davor Schutz suchen.

Ein wesentliches Merkmal von Terrorismus ist es, dass er sich nicht an Gesetze, geltendes Recht oder sonstige (humane) Regeln des Zusammenlebens hält. Entsprechend verüben TerroristInnen Anschläge, ohne sich um legale Wege der Anreise zu kümmern. Die letzten Anschläge zeigen aber auch, dass kein Pass zur Einreise nötig wird, da die TäterInnen dort aufgewachsen sind, wo sie die Anschläge verübten: in Syrien und im Irak, in Paris, Ankara, Bamako oder anderswo.

In Zusammenhang mit den Attentaten von Paris am 13. November 2015 gilt als belegt, dass ein Attentäter als syrischer Flüchtling nach Europa gekommen ist. Hätte es die Flüchtlingsroute nicht gegeben, hätten die TerroristInnen andere Mittel und Wege gefunden. Und auch die lückenlose Registrierung hilft da nicht: TerroristIn ist nicht als Stempel im Pass vermerkt und lässt sich nicht über Fragebögen erfassen.¹⁴

Deshalb hilft auch die Forderung nichts, es sollen nur Menschen mit gültigen Papieren nach Deutschland einreisen dürfen. Damit wird nur das Recht auf Aufnahme und Asyl außer Kraft gesetzt, das eben keine weiteren Bedingungen außer der Schutzbedürftigkeit vor klar festgelegten Gefahren kennt.

So schrecklich es ist: Die Gefahr von terroristischen Anschlägen besteht und lässt sich nicht beseitigen. Überall sind Menschen davon bedroht, Geflüchtete und andere. Die Terrorgefahr lässt sich möglicherweise reduzieren: Durch eine gerechtere Verteilung der Ressourcen und eine Angleichung der Lebensstandards weltweit.

Aus welchen Ländern kommen Flüchtlinge nach Deutschland und wie viele?

Genauere Daten, wie viele Menschen 2015 in Deutschland Schutz gesucht haben, liegen (noch) nicht vor.

Aufgrund der hohen Zahlen und Probleme bei der Unterbringung, Versorgung, Verteilung in die Bundesländer, Registrierung und Asylantragstellung gibt es eine große Abweichung der unterschiedlichen Statistiken.

So wurden im Jahr 2015 bei der zuständigen Asylbehörde, dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), rund 442 000 Asylanträge entgegengenommen.¹⁵ Viele Flüchtlinge, die 2015 eingereist sind, haben aber noch keinen Termin zur Asylantragstellung erhalten und sind damit noch nicht erfasst.

Laut dem sogenannten EASY-System zur Verteilung Asylsuchender in Deutschland wurden im gesamten Jahr 2015 rund 1,1 Millionen Asylsuchende registriert. Es ist davon auszugehen, dass ein größerer Anteil davon weiter in andere EU-Länder gereist ist, beispielsweise in Länder

Skandinaviens. Es ist auch davon auszugehen, dass Flüchtlinge innerhalb Deutschlands mehrfach erfasst wurden¹⁶ in unterschiedlichen Aufnahmestellen beziehungsweise bei unterschiedlichen Behörden. Die tatsächliche Zahl der Asylsuchenden 2015 wird folglich zwischen beiden statistischen Angaben liegen.

Ungeachtet dessen sind es die höchsten Flüchtlingszahlen in Deutschland seit der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg. Im Jahr 1950 wurden in Ost- und Westdeutschland 12,5 Millionen aufgenommene Flüchtlinge gezählt.¹⁷ Der Höchststand an AsylantragstellerInnen war 1992 mit 438 000 Anträgen. Bis 2007 sanken die Zahlen auf weniger als 20 000. Erst in den letzten Jahren stieg die Zahl der Flüchtlinge in Deutschland aufgrund der vielen eskalierenden Krisen und Kriege oder zunehmender Diskriminierung in verschiedenen Ländern wieder stark an und hat 2015 zu einem Rekord an Asylantragstellungen geführt.

Etwa zwei Drittel der im EASY-System registrierten Menschen kamen 2015 allein aus drei Ländern: Syrien, Irak und Afghanistan. Gemeinsam mit Menschen aus Eritrea stellen sie auch 50 Prozent der registrierten Asylerstanträge in der Statistik des BAMF. Bei allen vier Herkunftsländern sind die Chancen auf Zuerkennung eines Schutzstatus hoch. Menschen aus den Balkanstaaten machen zwar im Jahresdurchschnitt 2015 rund 30 Prozent aller Asylsuchenden aus. Allerdings sind die Zahlen bereits in der zweiten Jahreshälfte 2015 rückläufig. Zum Jahresende stellen sie einen Anteil von acht Prozent.¹⁸

Deutschland verzeichnet im EU-Vergleich in absoluten Zahlen derzeit die meisten Asylanträge. Auch weltweit liegt Deutschland aktuell vorn bei den Asylantragszahlen. Dies bedeutet aber nicht, dass Deutschland die meisten Flüchtlinge aufgenommen hat. Bei massiven Fluchtbewegungen aus Krisenregionen wird aus Kapazitätsgründen oft kein individuelles Asylverfahren durchgeführt, da die Fluchtgründe sowieso offensichtlich sind.¹⁹ Im Jahr 2014 hat die Türkei die meisten – insgesamt 1,8 Millionen – Flüchtlinge aufgenommen (2,5 Millionen in 2015).²⁰ In Relation gesetzt zur eigenen Bevöl-

kerung lebten 2014 die meisten Flüchtlinge im Libanon: je 10 000 EinwohnerInnen waren es 2 320 Flüchtlinge.

Deutschland liegt bei diesem Vergleich bei 138 Asylsuchenden je 10 000 EinwohnerInnen für 2015, wenn wir die höchsten statistischen Angaben von 1,1 Millionen Flüchtlingen zugrunde legen. Wie oben bereits erwähnt sind diese Zahlen jedoch nicht gesichert. Für das Jahr 2014 lag Deutschland im europäischen Vergleich auf Platz 7 (vorn: Schweden, Ungarn und Österreich).

Letztlich ist es zudem sinnvoll, Flüchtlingszahlen nicht nur ins Verhältnis zur EinwohnerInnenzahl, sondern auch zur Wirtschaftskraft eines Staates zu setzen. Da Deutschland aktuell zu den wirtschaftsstärksten Ländern der Welt zählt, ist eine großzügige Flüchtlingsaufnahme auch leichter zu bewältigen und in Anbetracht der großen Flüchtlingszahlen humanitär geboten.

Vorurteile, Alltagsrassismus, Diskriminierungen

Neulich an der familiären Kaffeetafel:

»Wir stehen vor einer Islamisierung des Abendlandes.«

Neulich in der Betriebskantine:

»Ich würde von einem Schwarzen kein Auto kaufen.«

Neulich in der Straßenbahn:

»Wenn dieses Asylheim hierhin kommt, ist es vorbei mit dem Frieden in unserem Ort.«

Und was Sie tun können

- Schweigen Sie nicht, sondern setzen Sie Vorurteilen und abwertenden Bemerkungen etwas entgegen!
- Machen Sie sich und anderen die Macht der Worte bewusst. Klären Sie, welche Grundannahme hinter mancher Bemerkung steht und welche Bilder hervorgerufen werden. (Die Angst vor einer Übermacht des Islam in Deutschland entbehrt jeglicher Fakten und seriösen Prognosen. Wieso sollte jemand von einem Schwarzen kein Auto kaufen? Warum sollte es mit dem Frieden im Ort vorbei sein, wenn Flüchtlinge dort wohnen? Sie sind weder gewalttätiger noch krimineller als andere Menschen.)
- Widerspruch ist wichtig, auch wenn keine direkt Betroffenen anwesend sind. Bleiben diskriminierende Bemerkungen unwidersprochen stehen, entsteht der Eindruck von Zustimmung und gesellschaftlichem Konsens.
- Entgegenen Sie Fakten (der Anteil der muslimisch gläubigen Menschen in Deutschland liegt nach Schätzungen bei 4,6 bis 5,2 Prozent²¹), hinterfragen Sie (Wieso sollte jemand von einem Schwarzen kein Auto kaufen?), verdeutlichen Sie Zusammenhänge oder wechseln Sie einfach mal die Perspektive. (Was würden Sie eigentlich als Roma in einem Armutsviertel in Südosteuropa tun, wenn Sie die Möglichkeit hätten, Ihrer durchschnittlichen Lebenserwartung von 48 Jahren zu entfliehen?) Hilfreich: Die Broschüre von Pro Asyl »Pro Menschenrechte. Contra Vorurteile. Fakten und Argumente zur Debatte über Flüchtlinge in Deutschland und Europa«, abrufbar unter www.proasyl.de.

Wie läuft das Asylverfahren ab?

Für das Vorbringen der Asylgründe und zur Klärung, ob gegebenenfalls ein anderer Staat für die Prüfung zuständig ist, wird beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) eine Anhörung des Flüchtlings durchgeführt. Auf der Grundlage dieser persönlichen Angaben und weiterer spezifischer Informationen zu den Herkunftsländern trifft das BAMF dann eine Entscheidung, ob Asyl nach dem Grundgesetz, die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Flüchtlingskonvention, subsidiärer (internationaler) Schutz oder nationaler Schutz in Deutschland gewährt wird.

Voraussetzung für die Zuerkennung eines Flüchtlingsschutzes ist nicht, dass jemand seine Identität durch einen Pass oder Ähnliches nachweisen kann. Oftmals verfügen Flüchtlinge nicht über entsprechende Dokumente, unter anderem, weil sie von Staaten, von denen sie verfolgt werden, gar keine Dokumente

bekommen können. Bei Zweifeln an der Identität kann das BAMF z. B. detaillierte Befragungen zu Angaben aus der Herkunftsregion, die auf ihre Glaubhaftigkeit überprüft werden, nutzen.

Während der Zeit des Verfahrens bekommen Flüchtlinge die »Aufenthaltsgestattung« als Aufenthaltspapier. Diese bleibt bis zum Ende des Asylverfahrens – also beispielsweise auch, wenn eine ablehnende Entscheidung des BAMF vom Gericht überprüft wird – als »Ausweis« über den Aufenthaltsstatus erhalten. Um die Verzögerungen bis zur tatsächlichen Asylantragstellung und der Erteilung der Aufenthaltsgestattung zu überbrücken, wurde die »Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender – BüMA« eingeführt. Ein sogenannter »Ankunftsausweis« ist derzeit geplant. 2015 ist es aber auch häufig vorgekommen, dass Asylsuchenden entsprechende Dokumente erst mehrere Wochen nach ihrer

Meldung ausgestellt wurden. Mit einer Meldung als Schutzsuchender bei den Behörden sind Flüchtlinge nicht »illegal«.

Die Zeiträume der Entscheidungen sind unterschiedlich. Das Asylverfahren kann innerhalb weniger Wochen entschieden werden oder sich über einen längeren Zeitraum bis zu mehreren Jahren hinziehen. Gründe hierfür können beispielsweise die Entscheidungsdauer beim BAMF oder den Gerichten, aber auch neue oder veränderte Gefährdungssituationen für die Flüchtlinge sein, die geprüft werden. Ebenso können bundespolitische Interessen die Verfahrensdauer beeinflussen. So gab es 2015 beispielsweise eine Priorisierung auf die Asylentscheidung von Asylsuchenden aus Balkanländern sowie aus Syrien und dem Irak. Im ersten Halbjahr 2015 dauerte ihr Asylverfahren durchschnittlich rund vier Monate, bei den anderen Herkunftsländern oft aber weit über zwölf Monate.²²

Mit dem Asylpaket 2 besteht seit dem 17. März 2016 die Möglichkeit, beschleunigte Asylverfahren umfassend einzuführen. Das Kriterium dafür ist nicht eine offensichtliche Schutzbedürftigkeit – beispielsweise

für Menschen aus Bürgerkriegsländern. Gründe für das beschleunigte Verfahren können hingegen sein: (vermeintlich) vernichtete Identitätsdokumente oder ein sogenannter »sicherer Herkunftsstaat«. Innerhalb einer Woche soll der Asylantrag entschieden werden. Der Zugang zu Beratung und Rechtsschutzmöglichkeiten wird somit faktisch nahezu unmöglich gemacht.

Zur Vorbereitung auf die Anhörung sollen Flüchtlinge Informationsblätter zum Asylverfahren in einer ihnen verständlichen Sprache erhalten. Darüber hinaus haben sie in der Regel allerdings kaum Zugänge zu Rechtsbeistand und ausführlicher Beratung im Vorfeld der Anhörung, obwohl ihre Aussagen dort eine elementare Bedeutung für die Bewertung ihrer Asylanträge und damit für die mögliche Anerkennung als Flüchtling und für ihren zukünftigen Lebensort haben. Bei der Durchführung von Schnellverfahren droht die Gefahr, dass Schutzsuchende ihre Gründe nicht ausreichend geltend machen können, die Qualität der Verfahren erheblich abnimmt und letztlich Verfolgte schutzlos bleiben.

Ein paar Anmerkungen zum Thema »Ängste«

»Wir müssen die Ängste von Teilen der Bevölkerung ernst nehmen.«

Dieser Satz ist schon vom Beginn der 1990er Jahre aus der Bundesrepublik bekannt, als zu der damaligen Hochphase von Asylantragszahlen das allgemeine Grundrecht auf Asyl abgeschafft wurde und Menschen in angezündeten Asylunterkünften starben. »Die Ängste der Bevölkerung ernst nehmen« ist bis heute die einleitende Erklärung für die Verschlechterung von Aufnahmebedingungen, Einschränkungen für Flüchtlinge und die Forderung nach Obergrenzen.

Dabei lohnt das, was alles als »Ängste« bezeichnet wird, einen differenzierteren Blick. Nachvollziehbar ist, dass Menschen sich Gedanken machen, wie die Aufnahme von Flüchtlingen in Deutschland geleistet werden kann und welche Schwierigkeiten dabei auftreten können. Auch die Frage nach Grenzen der Aufnahmefähigkeit lässt sich stellen. Doch woran lässt sich die festmachen? An fehlenden Wohnungen oder Schulplätzen? Angesichts von Krieg und Tod, von Hunger und elenden Lebensbedingungen, vor denen Menschen fliehen, kann und darf die Grenze der Aufnahmefähigkeit nicht von Stimmungen abhängen: Wohnungen müssen gebaut, Kita- und Schulplätze geschaffen und notwendige Finanzierungen organisiert werden.

Nicht nachvollziehbar und nicht mehr rational begründbar sind jedoch viele andere Befürchtungen. Eine allgemeine Angst vor allem Fremden gibt es möglicherweise, ist aber – eine Charakteristik von Angst – nicht rational. Genauso haben beispielsweise viele Menschen Angst in der Dunkelheit, aus den verschiedensten Gründen heraus. Wie muss dann ein Ernstnehmen dieser Angst aussehen? Ein Verbot von Dunkelheit? Wohl kaum. Eine Vermeidung von Dunkelheit? Schwer umsetzbar. Bleibt es nicht wesentlich sinnvoller, sich mit der Angst auseinander zu setzen, als ihr nachzugeben und sich abends nicht mehr aus dem Haus zu trauen?

Wer erhält Schutz als Flüchtling?

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und gegebenenfalls die Gerichte (in der Überprüfungsinstanz) prüfen, ob nach den geltenden Regelungen Asyl gewährt werden muss. Neben dem Artikel 16 a (1) Grundgesetz – »Politisch Verfolgte genießen Asylrecht« – ist die Genfer Flüchtlingskonvention das wichtigste Dokument zum Schutz von Flüchtlingen. Sie besagt, dass eine Person nicht in einen Staat abgeschoben werden kann, in dem ihr Leben oder ihre Freiheit wegen ihrer »Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung« bedroht ist.¹³

Über die Schutzkriterien nach dem Grundgesetz oder der Genfer Flüchtlingskonvention hinaus werden noch weitere nationale und internationale Schutzkriterien geprüft, wie zum Beispiel ein Verbot der Abschiebung bei drohender Todesstrafe, Folter

oder unmenschlicher Behandlung oder einer erheblichen konkreten Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit im Herkunftsland.

Das BAMF hat 2015 rund 283 000 Asylentscheidungen getroffen. Obwohl die Anzahl der Entscheidungen im Vergleich zum Vorjahr mehr als verdoppelt wurde, waren Ende Dezember 2015 rund 365 000 Asylanträge noch in der Bearbeitung. Die Gesamt-schutzquote aller Asylentscheidungen lag bei rund 50 Prozent und ist damit weiter deutlich gestiegen. Dabei wurde fast immer ein Schutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention erteilt. Bei Menschen aus Syrien betrug die Schutzquote fast 100 Prozent, aus Eritrea 92 Prozent, aus dem Irak 89 Prozent, aus dem Iran 60 Prozent und aus Afghanistan rund 48 Prozent. 32,4 Prozent aller Asylanträge wurden durch das BAMF abgelehnt.²⁴ Dies betraf zu einem Großteil Menschen aus den Balkanstaaten, deren Asylanträge im Schnellver-

fahren – oft auch ohne Würdigung individueller Fluchtgründe – pauschal abgelehnt wurden.²⁵ Die restlichen Anträge (17,8 Prozent) wurden inhaltlich nicht geprüft, da beispielsweise ein Dublin-Verfahren wegen der Zuständigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaates eingeleitet oder das Verfahren aus anderen Gründen eingestellt wurde. Rechnet man diese Anzahl an Verfahren heraus, die inhaltlich gar nicht geprüft wurden, so ergibt sich ein noch höherer Anteil an Menschen, denen Schutz zugesprochen wurde (rund 60 Prozent). Auch durch Gerichtsentscheidungen, in denen die Entscheidungen des BAMF überprüft werden, erhöht sich die Schutzquote weiter.

Wem Schutz durch das BAMF oder das Verwaltungsgericht zugesprochen wird, erhält eine Aufenthaltserlaubnis. Diese ist immer befristet, wird aber verlängert, wenn die Gründe der Erteilung weiterhin vorliegen. Spätestens mit der Aufenthaltserlaubnis erhalten die Flüchtlinge (ungehinderten) Zugang zum Arbeitsmarkt, zu Integrationskursen und zu regulären Sozialleistungen. Abhängig vom gewährten Schutzstatus haben Flüchtlinge bislang die Möglichkeit des Familiennachzugs. Das heißt, Ehemann/Ehefrau

und minderjährige Kinder können legal einreisen, damit die Familie in Sicherheit zusammen leben kann. Mit dem Asylpaket 2 ist dieses Recht für Menschen mit Erhalt eines subsidiären Flüchtlingsschutzstatus (§ 4 AsylG) nach dem 17. März 2016 für zwei Jahre ausgesetzt. In der Konsequenz bedeutet das, dass Familien dauerhaft auseinandergerissen sind oder als einziger Ausweg die gefährliche Fluchtroute und illegale Einreise bleibt.²⁶

Rassismus mit und ohne den Begriff »Rasse«

Nach einer verbreiteten Definition von Rassismus kennt dieser drei Elemente: Zunächst wird anhand von tatsächlichen oder auch nur eingebildeten Unterschieden eine Gruppe konstruiert, diese bewertet (in der Regel negativ) und ihr dann Teilhabe, Zugangsmöglichkeiten oder Ressourcen verwehrt.²⁷ Genau das lässt sich an einem Beispiel in der öffentlichen Debatte beobachten: Seit den Übergriffen von Köln am 31. Dezember 2015 gibt es auf einmal die Gruppe der nordafrikanischen Männer, die pauschal als gefährlich und kriminell beschrieben werden, womit eine gesonderte Behandlung begründet wird. Entsprechend sollen Marokko, Algerien und Tunesien nach dem Willen der Bundesregierung als neue sichere Herkunftsstaaten benannt werden, um unter anderem Männern aus diesen Ländern das Asylverfahren zu erschweren. Keine Rolle spielt mehr, dass Nordafrika ein vielfältiger Raum ist, dort Menschen unterschiedlicher sozialer, religiöser, auch kultureller Prägung leben und es »die nordafrikanischen Männer« nicht gibt.

Nach dieser weiten Definition braucht es für Rassismus keine »Rassen«. Dennoch hält sich auch dieser Begriff. Dabei hat die Wissenschaft (Anthropologie und Biologie) seit den 1970er Jahren die Einteilung von Menschen in unterschiedliche »Rassen« als nicht haltbar und hinfällig belegt.²⁸ Genetische Unterschiede innerhalb solcher menschlichen Gruppen, die früher als eine »Rasse« zusammengefasst wurden, sind wesentlich größer als zwischen diesen vermeintlichen »Rassen«. Das heißt: Genetische Unterschiede zwischen »Weißen« sind größer als zwischen »Schwarzen« und »Weißen«.²⁹

Aber auch in gesellschaftlichen Diskussionen wird immer wieder auf menschliche »Rassen« verwiesen, und selbst im Schulunterricht wird dieses Konzept nach wie vor oft vermittelt. Dabei dient und dient die Einteilung von Menschen in verschiedene »Rassen« lediglich zur Zuschreibung von sogenannter (Un-)Wertigkeit und damit der Begründung und Sicherung der – in der Regel – eigenen Besserstellung.

Was passiert bei einer Ablehnung des Asylantrages?

Wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) oder später die Gerichte eine negative Entscheidung treffen, bekommt der Flüchtling als Aufenthaltspapier eine Duldung und damit gegebenenfalls weitere Auflagen und Einschränkungen. Um eine negative Entscheidung des BAMF vom Verwaltungsgericht überprüfen zu lassen, bestehen oft nur sehr kurze Fristen (gegebenenfalls nur sieben Tage).

Die Duldung bedeutet, dass der Flüchtling zur (freiwilligen) Ausreise verpflichtet ist, aber die (zwangsweise) Abschiebung vorübergehend ausgesetzt ist. Häufig ist die »freiwillige Ausreise«³⁰ für die Betroffenen alles andere als freiwillig, sondern lediglich die Alternative zur Abschiebung. Oftmals werden Geflüchtete nicht hinreichend über die Möglichkeit einer »freiwilligen Ausreise« informiert. Abschiebungen sind zwangsweise Rücktransporte, die eine Wiedereinreisesperre (befristete

Einreise- und Aufenthaltsverbot) nach sich ziehen sowie die Abgeschobenen zur Begleichung der entstandenen Abschiebungskosten verpflichten (sollten sie wieder einreisen wollen).³¹

Für Menschen aus sogenannten sicheren Herkunftsstaaten kann das BAMF seit August 2015 dieses befristete Einreise- und Aufenthaltsverbot auch bei »freiwilligen Ausreisen« anordnen, was für den gesamten Schengen-Raum³² gilt.

Es kann passieren, dass Flüchtlinge kurze Zeit oder aber auch jahrelang im Status der Duldung leben. Gründe für die Duldung können beispielsweise sein: fehlende Pässe, bundespolitische Entscheidungen zur Aussetzung von Abschiebungen in Länder aufgrund einer allgemeinen Gefährdungslage dort, fehlende Reiseverbindungen in vom Krieg zerstörten Ländern, medizinische Gründe oder noch nicht abgeschlos-

sene aufenthaltsrechtliche Asylfolgeverfahren beim BAMF oder dem Verwaltungsgericht.

Mit dem Asylpaket 2 ist es seit dem 17. März 2016 möglich, dass medizinische Gründe, die einer Abschiebung entgegenstehen, nicht in jedem Fall berücksichtigt werden müssen – eine Abschiebung kann dann auch für lebensbedrohlich erkrankte Flüchtlinge und Traumatisierte möglich sein.

Flüchtlinge mit Duldung leben mit der ständigen Ungewissheit über ihre unmittelbare Zukunft. Die Duldung ist zeitlich kurz begrenzt, oft über einen Zeitraum von nur ein bis drei Monaten. Sie muss dann jeweils verlängert werden, was immer wieder neue Ungewissheit bedeutet. Der Zeitraum der Duldung schützt nicht vor einer Abschiebung. Sobald die Gründe der Duldung entfallen und eine Abschiebung möglich ist, kann diese auch vollzogen werden.

Geflüchtete mit einer Duldung können sich an Mitglieder der Thüringer Härtefallkommission³³ wenden, wenn humanitäre oder persönliche Gründe für eine Aufenthaltserlaubnis in Deutschland sprechen.

Nach den Gesetzesänderungen 2015 sollen konkrete Abschiebetermine den Betroffenen nicht mehr mitgeteilt werden. Gleichzeitig kann ein Antrag bei der Härtefallkommission eines Landes nicht mehr eingereicht werden, wenn ein Abschiebetermin feststeht (den die Betroffenen aber nicht erfahren).

Von Abschiebungen in ein anderes EU-Land können auch Flüchtlinge betroffen sein, die in diesem EU-Land zwar eine Flüchtlingsanerkennung, aber keinerlei Lebensperspektive erhalten haben. Oft leben sie dort in der Obdachlosigkeit (wie zum Beispiel in Bulgarien, Ungarn, Italien, Malta oder anderen Staaten) und sind deswegen auf der Suche nach tatsächlichem Schutz zum Beispiel nach Deutschland weitergereist. Da ihre Flüchtlingsanerkennung in Deutschland nicht gilt, erhalten sie in der Regel zunächst eine Duldung.

Flüchtlingspolitische Gruppen und Organisationen kritisieren Abschiebungen als massive Eingriffe in das Selbstbestimmungsrecht der Menschen und Zwangsmittel der Verwaltung. Zahlreiche Berichte von abgeschobenen Menschen belegen, wie gravierend dieser staatliche Eingriff sein kann: Traumatisierungen,

Depressionen, das anschließende Leben in Elendsquartieren, die Weiterflucht in der Hoffnung, irgendwo ein Ankommen, Schutz und eine Lebensperspektive zu finden. Abschiebungen können keine Antwort einer humanitären Flüchtlingspolitik sein.

Flüchtlings- und Menschenrechtsorganisationen fordern zudem, dass Flüchtlinge nicht in Staaten abgeschoben werden, in denen ihnen Menschenrechtsverletzungen drohen (auch nicht innerhalb von Europa), und die europäische Freizügigkeit – wie freie Arbeits- und Wohnsitzwahl innerhalb der Europäischen Union – auch mit einem Flüchtlingsschutz gelten muss.³⁴

Beengte Unterbringung in Wohnungen und Gemeinschaftsunterkünften



Erfahrungen von Menschen, die aufgrund ihres Äußeren für AusländerInnen gehalten werden:

»Ich gehe durch die Einkaufspassage mit einer Freundin. Viele Leute sind dort unterwegs. Uns kommen ein Mann und eine Frau entgegen. Die Frau sagt, wir sollten abhauen und dorthin zurückgehen, wo wir hergekommen seien. Der Mann hebt drohend seine Hand, und ich habe Angst, dass er meine Freundin schlagen wird.«

»Im Schuhladen kommt eine Verkäuferin zu mir und sagt, ich solle meine Tasche öffnen. Ich frage, wieso. Sie sagt, dass ein Kunde gesehen habe, wie ich ein paar Schuhe dort hineingesteckt hätte. Ich sage, dass ich keine Schuhe in meiner Tasche habe und frage, wer mich beschuldigt. Das will die Verkäuferin nicht sagen. Einige Kunden schauen zu uns herüber. Mir ist die Situation unangenehm und ich zeige den Inhalt meiner Tasche. Damit ist die Sache für die Verkäuferin erledigt. Die anderen Kunden starren mich an. Wütend und traurig gehe ich aus dem Laden.«

»Am Bahnhof komme ich mir oft schon vor wie ein guter Bekannter der Polizisten. Ständig halten sie mich an und fragen mich nach dem Ausweis. Sie fragen nur mich und keine Leute aus Deutschland.«

»Letzte Woche wollte ich mit meinen Freunden in die Disko. Ich war noch nicht richtig an der Tür, da fragte mich der Türsteher schon nach meinem Pass. Da wusste ich, dass ich nicht reinkommen würde.«

Und was Sie tun können

Rassistische Bemerkungen im Alltag

- Wenn Sie Zeugin oder Zeuge von Alltagsrassismus werden, versuchen Sie zunächst, die Bedrohlichkeit der Situation einzuschätzen. Niemand muss sich selbst in Gefahr bringen, jedeR kann aber Aufmerksamkeit erzeugen und Hilfe holen.
- Machen Sie verbal deutlich, dass Sie die Bemerkung oder Geste für inakzeptabel und beleidigend halten. Solidarisieren Sie sich mit der Person, die von der abwertenden Bemerkung betroffen ist.
- Sollte Ihnen die Situation bedrohlich erscheinen, sprechen Sie konkret andere umstehende Personen und mögliche Zeuginnen an und treten Sie gemeinsam der angegriffenen Person zur Seite.
- Organisieren Sie weitere Hilfe, wenn es nötig ist.

Diskriminierungssituationen

- Schauen Sie hin! Der erste Schritt ist immer überhaupt das Wahrnehmen und Einschätzen einer solchen Situation. Handelt es sich um einen normalen Vorgang oder um eine Diskriminierung? Werden beispielsweise nur »ausländisch« aussehende Menschen nach ihrem Ausweis gefragt, ist dies bereits eine nicht begründete Ungleichbehandlung, eine Diskriminierung.
- Mischen Sie sich ein! Handelt es sich um eine Situation, in der jemand diskriminiert wird, schalten Sie sich in das Gespräch ein. Fragen Sie, warum diese Person »besonders« behandelt wird. Machen Sie deutlich, dass Sie das Vorgehen für nicht akzeptabel halten, dass Sie diese Art der Sonderbehandlung ablehnen und benennen Sie die Diskriminierung. Stärken Sie die diskriminierte Person.
- Sprechen Sie nicht anstelle der Betroffenen, sondern bleiben Sie die Unterstützung. Agieren Sie nicht ohne Einverständnis der Betroffenen und nehmen Sie ihnen nicht ihre eigene Stimme.

Wie kommen Flüchtlinge nach Thüringen?

Wenn Menschen in Deutschland Asyl beantragen, werden sie nach dem sogenannten Königsteiner Schlüssel prozentual auf die Bundesländer verteilt. Ein weiteres Kriterium ist das Herkunftsland, da die Außenstellen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in den jeweiligen Bundesländern unterschiedliche Zuständigkeiten haben. Thüringen nimmt nach dem »Königsteiner Schlüssel« zur Verteilung zwischen den Bundesländern rund 2,7 Prozent aller Asylsuchenden in Deutschland auf.³⁵ Keine Rolle bei der Verteilung spielen Wünsche der Flüchtlinge oder die Frage, ob schon Verwandte (über die Kernfamilie hinaus) oder Bekannte irgendwo in Deutschland leben.

2015 wurden zahlreiche neue, zum Teil auch provisorische, Landesaufnahmestellen für Flüchtlinge in Thüringen eingerichtet. Dort verbringen Asylsuchende die erste Zeit ihres Aufenthaltes. Mit den Asylrechts-

änderungen 2015 wurde die Aufenthaltszeit in den Landesaufnahmestellen – trotz zum Teil erheblicher Kapazitätsprobleme und oftmals gravierenden Versorgungsdefiziten³⁶ – verlängert: von zuvor maximal drei auf sechs Monate. Nach dieser Zeit werden sie auf die jeweiligen Landkreise/kreisfreien Städte verteilt. Ausnahmen gelten für AsylantragstellerInnen aus sogenannten sicheren Herkunftsländern (wozu alle Balkanländer erklärt wurden und weitere Länder folgen sollen): Sie sollen in der Regel auch darüber hinaus in den Landesaufnahmestellen bis zu ihrer Aufenthaltsbeendigung leben. Auch für Menschen, deren Asylverfahren im sogenannten beschleunigten Verfahren geprüft werden sollen, gilt die Wohnsitzpflicht in einer Landesaufnahmeeinrichtung.

Immer wieder kommt es zu massiver Kritik an der Unterbringung in einzelnen Landesaufnahmeeinrichtun-

gen von Flüchtlingen und UnterstützerInnen. Hauptkritikpunkte sind unter anderem die unzureichende medizinische Versorgung, die Qualität und die unzureichende Menge des Essens, unhygienische Verhältnisse, das Verbot von Besuch und die äußerst beengte Unterbringung ohne jede Privatsphäre.³⁷

Die Dauer der Unterbringung in den Landesaufnahmestellen zu verlängern, ist fatal, wenn man die meist sehr belastende Lebenssituation für

Flüchtlinge dort beachtet und die in der Regel fehlenden Integrationsmöglichkeiten. Insbesondere für Menschen aus sogenannten sicheren Herkunftsstaaten oder im beschleunigten Verfahren wird es dadurch nahezu unmöglich gemacht, Unterstützung bei der Geltendmachung ihrer schutzwürdigen Belange zu organisieren. Zudem muss grundsätzlich ermöglicht werden, bei Verwandten oder Bekannten zu wohnen, wenn diese in Thüringen bzw. Deutschland sind.

Landesaufnahmestelle Suhl, Mai 2015



Aus welchen Ländern kommen Flüchtlinge nach Thüringen und wie viele?

Die zuständige Behörde für die Prüfung der Asylanträge ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). In Thüringen gibt es neben der Außenstelle in Hermsdorf seit 2015 zwei weitere Außenstellen: in Mühlhausen und in Suhl. Nicht jedes Bundesland bearbeitet Asylanträge aus allen Herkunftsländern. In Thüringen werden derzeit Anträge unter anderem von Menschen aus Afghanistan, Syrien, dem Irak, der Russischen Föderation, dem Kosovo, Mazedonien, Serbien, Albanien, Kambodscha, Eritrea und Somalia bearbeitet. Da die BAMF-Außenstellen in Thüringen derzeit beispielsweise nicht für Pakistan zuständig sind, werden Flüchtlinge aus Pakistan nicht Thüringen zugewiesen. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge werden jedoch unabhängig ihres Herkunftslandes auf die Bundesländer verteilt.

Die statistischen Angaben für die Anzahl der Flüchtlinge in Thüringen schwanken für 2015 erheblich. Nach den Angaben des BAMF wurden 2015 in Thüringen rund 13 500 Asylersanträge gestellt.³⁸ Registriert seien aber 2015 etwa 27 000 Schutzsuchende in Thüringen. Es ist davon auszugehen, dass zahlreiche Menschen davon nach kurzer Zeit Thüringen wieder verlassen haben,³⁹ um in ihrer Zielregion – sei es in Deutschland oder in einem anderen EU-Land – Schutz zu beantragen.

Geht es wirklich um die Fakten? Zahlen hinterfragen!

In Thüringen lebten 2014 circa 2,16 Millionen Menschen, davon rund 54 000 Menschen mit ausländischer Staatsangehörigkeit. Ihr Anteil liegt damit bei etwa 2,5 Prozent der Gesamtbevölkerung.⁴⁰ Damit war der Freistaat Schlusslicht im Vergleich zu den anderen Bundesländern. Gehen wir 2015 von einer – hoch gegriffenen – Aufnahme von 27.000 Flüchtlingen aus (siehe vorheriger Abschnitt), verschiebt sich der Anteil von Menschen ohne deutschen Pass auf 3,8 Prozent der Gesamtbevölkerung.

Bei der Frage nach der Angst vor »Überfremdung«, die in einer jährlichen Befragung der Thüringer Bevölkerung (»Thüringen-Monitor«) regelmäßig von etwa der Hälfte der Befragten zustimmend beantwortet wird, spielen die realen Zahlen sowieso keine Rolle. Wie sollten sie auch, denn ab welchem Prozentsatz wäre etwas »überfremdet«, ab welcher Quote wären Menschen »zu viel«? Die Diskussion um die »AusländerInnenquote« verschleiert die falsche Grundannahme einer homogenen Bevölkerung in Thüringen. Sie festigt die Einteilung in »Wir« (die ThüringerInnen) und »Die« (die Zugewanderten). Eine Einteilung, die ein falsches Bild ergibt: Migration und Wanderungen gibt es schon immer. Und ab wann ist eigentlich jemand angekommen und gilt als »alteingesessen«?

Wo und wie wohnen Flüchtlinge in Thüringen?

Die in Thüringen aufgenommenen Flüchtlinge werden – bis auf in der Regel Schutzsuchende aus sogenannten sicheren Herkunftsländern seit der Gesetzesänderung 2015 – nach der Aufenthaltszeit in den Landesaufnahmeeinrichtungen den Landkreisen/kreisfreien Städten prozentual zugewiesen.⁴¹ Die Stadt Erfurt nimmt in absoluten Zahlen die meisten Flüchtlinge auf, während den kreisfreien Städten Suhl und Eisenach sowie den Landkreisen Sonneberg, Hildburghausen und Sömmerda die wenigsten Flüchtlinge zugewiesen werden. Zu Beginn des Jahres 2016 gab es elf – zum Teil provisorische – Landesaufnahmestellen für Flüchtlinge in Thüringen mit insgesamt 7 000 möglichen Unterbringungsplätzen.⁴² Die größten Einrichtungen sind derzeit in Suhl (bis zu 1 800 Plätze), Gera (1 000–2 000 Plätze), Mühlhausen und Ohrdruf.

Nach den gesetzlichen Vorgaben werden die Flüchtlinge in den Landkreisen/kreisfreien Städten in Gemeinschaftsunterkünften oder Wohnungen untergebracht. Dies ist abhängig vom jeweiligen Landkreis oder der kreisfreien Stadt und wird von den Sozialämtern geregelt. Die Sozialämter sind zuständig für die Unterbringung und damit auch für die Anmietung von Wohnraum.

Nach der Thüringer Kostenerstattungsverordnung erhalten die Landkreise/kreisfreien Städte vom Land pro aufgenommenem Flüchtling und Monat Pauschalen für die Unterbringung, für soziale Leistungen und Sozialbetreuung sowie Gelder für Bewachung und medizinische Leistungen. Zusätzlich kann eine »Investitionspauschale« von den Behörden zur Neuschaffung von Unterbringungsplätzen in Gemeinschaftsunterkünften oder in Wohnungen beim Land Thüringen beantragt werden.⁴³

Als Mindestwohnfläche für Flüchtlinge gelten in Thüringen sechs Quadratmeter pro Person, das heißt, in einem 24 Quadratmeter großen Zimmer in einer Gemeinschaftsunterkunft dürfen vier Personen auch über lange Zeit untergebracht werden. Toiletten, Duschen und Küche werden oft von vielen geteilt.

Die Sammelunterbringung führt zu einer Reihe von Problemen.⁴⁴ Der Wohnort und auch die Art der Unterbringung wird den Flüchtlingen meist ohne eigenes Mitspracherecht zugewiesen. In Gemeinschaftsunterkünften sind Privatsphäre oder Rückzugsmöglichkeiten selten beziehungsweise ausgeschlossen. Außerdem befinden sich mehrere der Gemeinschaftsunterkünfte Thüringens in Stadtrandlage oder kleineren Orten mit unzureichender Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr. Auch aktuell werden neue Unterkünfte in kleinen Ortschaften mit mangelnder Infrastruktur errichtet. Abgeschottet von der Gesellschaft, räumlich sehr beengt und oft ohne eine Möglichkeit zur Betätigung müssen Flüchtlinge einen tristen Alltag leben, weshalb viele psychisch und physisch krank werden oder nicht genesen können. Zudem bieten Gemeinschaftsunterkünfte

einen Angriffspunkt für Stimmungsmache und rassistische Übergriffe. Allein in den ersten neun Monaten des Jahres 2015 wurden 37 Angriffe auf bestehende oder geplante Unterkünfte in Thüringen registriert.⁴⁵

Viele dieser Probleme können mit einer Unterbringung in Wohnungen in Orten mit guter Erreichbarkeit und Infrastruktur (ÄrztInnen, Einkaufs-, Freizeit-, Bildungsmöglichkeiten, Beratungsangebote) gelöst werden oder entstehen erst gar nicht. Um eine gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen, sind Flüchtlinge besonders auf diese Strukturen angewiesen. Es bedarf darüber hinaus Mindeststandards für die Unterbringung in Wohnungen.

Derzeit stehen alle Landkreise und kreisfreien Städte Thüringens vor Herausforderungen bei der Unterbringung geflüchteter Menschen. Dabei muss eine menschenwürdige Unterbringung gewährleistet werden. Eine wochen- oder gar monatelange Einquartierung von Menschen in Turnhallen oder Ähnlichem ist nicht akzeptabel. Problematisch ist zudem, wenn Wohnungen wie Sammelunterkünfte belegt werden – beengt, ohne Rückzugsräume, ohne wirkliche individuelle Gestaltungsmöglichkeiten, sozial isoliert.

Grundlage für eine gelingende soziale Teilhabe ist die Entwicklung eines kommunalen und tragfähigen Unterbringungs-, Beratungs- und Unterstützungskonzeptes. Dieses sollte die Sozialbetreuung, Asylberatung, Anlaufstellen beziehungsweise offene Treffs, Schulen, Kindergärten, ÄrztInnen, Sprachlernangebote, Freizeit, Bildung, Arbeit sowie

Einbindung und Koordination ehrenamtlicher UnterstützerInnen im Blick haben.⁴⁶ Oft stehen Geflüchteten entsprechende Angebote nur unzureichend zur Verfügung. Es bedarf zudem eines verstärkten sozialen Wohnungsbaus, der Möglichkeit der Privatanmietung von Wohnraum von Geflüchteten und Unterstützungsangeboten bei der Wohnraumsuche.

Einquartierung von Geflüchteten in der Thüringenhalle in Erfurt über mehrere Monate, 25. Januar 2016



Wo leben unbegleitete minderjährige Flüchtlinge?

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF) beziehungsweise AusländerInnen (umA) sind Kinder und Jugendliche, die ohne ihre Eltern nach Deutschland geflohen sind. In Umsetzung ihrer Kinderrechte sind sie nach dem Kinder- und Jugendhilferecht (Sozialgesetzbuch VIII) leistungsberechtigt. Bislang wurde dieser Personenkreis nicht nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Bundesländer verteilt. Dies hat sich zum 1. November 2015 geändert. In Thüringen gab es viele Jahre nahezu keine umF und damit auch keine ausgebauten Versorgungs- und Betreuungsstrukturen (2014: in Thüringen 54 umF).

Ende 2015 waren bereits rund 1 000 umF in Thüringen. Es sind bis zu sieben Clearing-Häuser geplant (beziehungsweise schon in Betrieb), in denen die Kinder und Jugendlichen die ersten Monate verbringen sollen. Im Clearing-Verfahren werden der konkrete Jugendhilfebedarf

ermittelt sowie Hintergründe der Flucht geklärt und – wenn möglich – Kontakte zu Eltern und/oder Verwandten hergestellt. Zu Beginn wird ein Erstgespräch im Jugendamt geführt und bei Zweifeln am angegebenen Alter eine Alterseinschätzung vorgenommen. Es wird ein Vormund bestellt und geklärt, ob ein Asylverfahren eingeleitet wird. Im Anschluss an die Clearing-Phase erfolgt die Unterbringung in Jugendhilfeeinrichtungen, gegebenenfalls bei Verwandten oder in Einzelfällen bei Pflegeeltern in allen Thüringer Landkreisen/kreisfreien Städten.

Geflüchtete Kinder und Jugendliche sind besonders schutzbedürftig. Umso wichtiger ist hier die Einhaltung von kindgerechten Standards in der Versorgung und Betreuung. Das Kindeswohl muss bei allen Entscheidungen und Maßnahmen an erster Stelle stehen.

Einschneidende Veränderungen des Asylrechts auf Kosten von Roma-Flüchtlingen

Seit September 2014 wurden fortlaufend weitreichende Änderungen des Asylrechts von der Bundesregierung beschlossen. Unter anderem findet sich darin eine deutliche Ausweitung der sogenannten sicheren Herkunftsländer, das als Konzept bereits 1993 eingeführt wurde: Asylanträge von Menschen aus einem sogenannten sicheren Herkunftsland werden als »offensichtlich unbegründet« abgelehnt, es sei denn, es sprechen besondere Umstände dagegen. Auch die Maßgaben für Abschiebungen sind erleichtert worden. Wurden 2014 die westlichen Balkanländer Serbien, Mazedonien und Bosnien-Herzegowina als sichere Herkunftsländer eingestuft, kamen im Oktober 2015 noch Albanien, Montenegro und der Kosovo dazu, die ein Jahr zuvor noch als unsicher galten. Eine Veränderung der Lage in den Ländern ist dabei nirgends stichhaltig belegt worden.⁴⁷ Im Kosovo ist sogar nach wie vor eine internationale Schutztruppe mit deutscher Beteiligung zur Sicherung der Lage stationiert.

Zudem ist die Aufnahme von Marokko, Algerien und Tunesien auf die Liste der »sicheren Herkunftsländer« geplant. Offenbar erfolgt die Einstufung eines Landes als sicherer Herkunftsstaat nicht aufgrund der Einschätzung der Lage vor Ort, sondern nach Maßgabe der Reduzierung der AsylantragsstellerInnen. Das Grundrecht auf Asyl von Flüchtlingen aus den betroffenen Staaten wird durch die voreingenommene Einzelfallprüfung mit den Gesetzesänderungen ausgehebelt.

Betroffen von diesen neuerlichen Einschränkungen des Asylrechts sind unter anderem auch viele Menschen aus der Gruppe der Roma, die einen Großteil der AsylantragstellerInnen aus diesen Ländern ausmacht. Die Roma fliehen vor Armut, sozialer Ausgrenzung und konkreter Diskriminierung. In zahlreichen Berichten – verfasst von der Europäischen Union, den Vereinten Nationen, aber auch von Nichtregierungsorganisationen – wird die Menschenrechtslage in den genannten Staaten mehr als prekär, für die Roma als bedrohlich eingestuft.⁴⁸ Roma leben häufig in Slums, haben kaum Zugang zu Bildung, Arbeit oder zur Gesundheits-

versorgung. Laut UNICEF haben Roma-Kinder eine um ein Drittel geringere Chance, das erste Lebensjahr zu vollenden. Die Lebenserwartung der Roma liegt zehn Jahre unter der der Gesamtbevölkerung. Daneben werden Roma immer wieder Opfer von rassistischer Gewalt. Diese Lebenssituation kann durchaus eine Verfolgung im Sinne des Flüchtlingsschutzes darstellen, die selbst das EASO der Europäischen Union (*European Asylum Support Office*) veranlasst, eine einzelfallbezogene Betrachtung der Asylanträge als nötig zu erachten.⁴⁹

Welche sozialen Leistungen erhalten Flüchtlinge?

1993 trat mit der Einschränkung des Asylrechts in Deutschland («Asylkompromiss») gleichzeitig das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in Kraft. Flüchtlinge erhielten danach rund 25 Prozent niedrigere Sozialleistungen als andere Sozialleistungsberechtigte.

Sozialleistungen orientieren sich am Existenzminimum, das ein menschenwürdiges Leben ermöglichen soll. Das Bundesverfassungsgericht entschied im Juli 2012 mit den Worten »Die Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren«, dass dieses erste Menschenrecht nicht mit dem Ziel eingeschränkt werden darf, Zuwanderung zu begrenzen. Infolge dessen wurden die Regelsätze neu berechnet.

Die aktuelle Höhe der Grundleistungen nach dem AsylbLG ist mit 354 Euro (Monat/alleinstehende erwachsene Person) dennoch deutlich niedriger als die Leistungshöhe nach

dem Sozialgesetzbuch II/»Hartz IV« mit 404 Euro (Monat/alleinstehende erwachsene Person). Dieser Unterschied ergibt sich daraus, dass bestimmte Positionen mit unterschiedlichen Begründungen aus dem Regelsatz herausgerechnet wurden und dann entweder entfallen oder zusätzlich gewährt werden müssen. Zum Regelsatz hinzu kommen noch die Kosten für Unterkunft, Heizung, Warmwasser sowie Möbel und Einrichtungsgegenstände, die meist als Sachleistung zur Verfügung gestellt werden. Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets können – genau wie in der regulären Sozialhilfe – in Anspruch genommen werden. Frühestens nach 15 Monaten des Aufenthaltes können Flüchtlinge Leistungen analog dem Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe) erhalten.

2015 wurden einschneidende Änderungen im AsylbLG vorgenommen. Die Änderungen durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz sehen

eine erhebliche Ausweitung der Leistungskürzungsmöglichkeiten insbesondere für Menschen mit »Duldung« vor, die mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes in keiner Form vereinbar sein dürften.⁵⁰ Es ist davon auszugehen, dass sich die Gruppe der Geflüchteten, die weit unter dem Existenzminimum in Deutschland leben, erheblich erweitert.

Das alte AsylbLG war auch die rechtliche Grundlage dafür, dass Kommunen statt Bargeld dauerhaft die diskriminierenden Einkaufsgutscheine oder Sachleistungen an Flüchtlinge vergeben konnten. Spätestens nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes stellten nahezu alle Landkreise/kreisfreien Städte von Gutscheinen auf Bargeldzahlungen um. In die Änderungen des AsylbLG zum März 2015 wurde der Vorrang von Geldzahlungen festgeschrieben. Diese positiven Änderungen wurden bereits ein halbes Jahr später mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz wieder massiv aufgeweicht.

Da das AsylbLG nach wie vor ein diskriminierendes Sondergesetz ist und zudem immer wieder zum populistischen Spielball in der Politik wird, fordern Flüchtlings- und Men-

schenrechtsorganisationen dessen Abschaffung und die Leistungsgewährung nach den bestehenden Sozialgesetzbüchern und damit der Sicherung eines einheitlichen Existenzminimums für alle.

Warum es keinen Abschnitt zur Kriminalität gibt

Immer noch gilt die grundsätzliche Aussage: Flüchtlinge sind nicht mehr oder weniger kriminell als andere Menschen auch. Dies stellt das Bundesinnenministerium aufgrund von Daten des Bundeskriminalamtes Ende 2015 fest.⁵¹ Die absolute Zahl der Straftaten von Geflüchteten nimmt zu, es kommen aber auch mehr Menschen nach Deutschland. Setzt man dies ins Verhältnis, steigt die Kriminalität sogar unterproportional.⁵² Aber auch das gehört zur Wahrheit dazu: Es gibt einige Menschen, die das Asylrecht nutzen, um in Deutschland einzureisen und Straftaten zu begehen. Genauso wie Menschen beispielsweise Möglichkeiten zur Steuerhinterziehung nutzen und straffällig werden. Strafbare Handlungen zu begehen oder nicht, ist keine Frage der Herkunft.⁵³

Andererseits zeigten die Ermittlungen zu den NSU-Morden, dass »verdächtig sein« häufig schon an der Herkunft festgemacht wird: Zehn Jahre lang wurden die Angehörigen der Opfer von der Polizei als mutmaßliche TäterInnen behandelt, während tatsächlich deutsche RassistInnen die TäterInnen waren – sie aber blieben von der Polizei unbehelligt.

Dazu, wie Kriminalität entsteht, gibt es viele Untersuchungen und ist Inhalt der polizeilichen Ausbildung. Deswegen reagiert André Schulz, Vorsitzender des Bundes Deutscher Kriminalbeamter auf Berichte zur Kriminalität von Flüchtlingen mit folgender Aussage: »Man muss bedenken: Es kommen eine Menge junge Männer aus Perspektivlosigkeit hierher und bleiben perspektivlos. Das sind Risikofaktoren für Straffälligkeit. Dass aus dieser Gruppe dann ein Teil straffällig wird, ist völlig normal. Es würde Deutschen unter solchen Umständen genauso ergehen. Religion und Herkunft spielen da eine untergeordnete Rolle.«⁵⁴

In der Öffentlichkeit ist zum Teil eine Hysterie zum Thema Kriminalität und Flucht zu beobachten, angeheizt durch das bewusste und unbewusste Verbreiten von zum Großteil erfundenen Geschichten: Besonders in den sogenannten sozialen Medien kursieren Geschichten von Diebstählen, Schlachtungen diverser Tiere, Verwüstungen von Unterkünften.⁵⁵ An einigen Orten bilden sich sogenannte Bürger-

wehren, die sich selbst ermächtigen, nach ihren Regeln für Ordnung zu sorgen. Ist das nicht eher eine Entwicklung, die Angst macht?

Zunehmend sind es die Geflüchteten selbst, die in Deutschland Opfer von Kriminalität werden. Die gemeinsame Chronik von Pro Asyl, der Amadeu-Antonio-Stiftung und Mut gegen rechte Gewalt dokumentiert folgende Straftaten für Thüringen im Jahr 2015: 52 Angriffe auf Unterkünfte, elf tätliche Übergriffe auf Menschen mit 24 Verletzten. Darüber hinaus wurden 42 fremdenfeindliche Kundgebungen gezählt.⁵⁶ Die Gewalt gegen Flüchtlinge steigt beständig: Jeden dritten Tag brennt deutschlandweit eine Unterkunft.⁵⁷

Wie ist die medizinische Versorgung von Flüchtlingen geregelt?

Die medizinische Versorgung von Flüchtlingen wird durch das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) geregelt. Damit ergeben sich zahlreiche Einschränkungen gegenüber einem regulären Krankenversicherungsschutz. Diese Einschränkungen gelten mindestens für die ersten 15 Monate des Aufenthaltes in Deutschland, gegebenenfalls aber auch darüber hinaus. Frühestens nach 15 Monaten können Flüchtlinge uneingeschränkte Krankenkassenleistungen erhalten.

Nach dem AsylbLG sind zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände die erforderlichen ärztlichen und zahnärztlichen Behandlungen zu gewähren. Dies schließt die Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen mit ein. Dazu zählen

auch die amtlich empfohlenen Schutzimpfungen, medizinisch gebotene Vorsorgeuntersuchungen und Hebammenhilfe. Der Behandlungsumfang ist nicht auf eine Notfallversorgung beschränkt.

Allerdings müssen Flüchtlinge – abhängig vom Landkreis/der kreisfreien Stadt – vor jeder Behandlung (oder quartalsweise) einen Krankheitsbehandlungsschein beantragen und damit die Zustimmung für die Übernahme der anfallenden Behandlungskosten beim örtlichen Sozialamt einholen. Dies führt zu umständlichen Wege- und Wartezeiten und dazu, dass die behördlichen SachbearbeiterInnen entscheiden (müssen), ob der Krankenschein und damit die medizinische Behandlung gewährt wird. Die Vergabepaxis dieser Behandlungsscheine und somit der Zugang zu Allgemein- und FachärztInnen für Flüchtlinge ist thüringenweit sehr unterschiedlich.

In der Praxis führt diese Regelung zu vielen Problemen. Bestimmte Medikamente, Heil- und Hilfsmittel wie Brillen oder orthopädische Einlagen, Psychotherapien für traumatisierte Flüchtlinge oder aber auch die Überweisung zum Facharzt und vieles andere werden Flüchtlingen oft verweigert. Ein Beispiel: Bei der Zahnbehandlung werden akute Schmerzbehandlungen von den Sozialämtern getragen. Das umfasst oft aber nicht die Kosten für eine Zahnfüllung, sondern nur für das Ziehen des Zahnes. Dadurch werden Flüchtlingen oft erhaltbare Zähne gezogen, was einen massiven Eingriff in die körperliche Unversehrtheit darstellt.

Ein ungehinderter Zugang zu medizinischer Versorgung ist dringend notwendig. Thüringen plant – wie andere Bundesländer auch – eine Gesundheitskarte einzuführen. Flüchtlinge erhalten dann eine Krankenversicherungskarte, die den Leistungskatalog des AsylbLG umfasst. Allerdings wird bislang der Umfang der Leistungen sehr unterschiedlich in den Bundesländern interpretiert (Bremen gewährt beispielsweise seit Jahren fast alle Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung und hat nur einen geringen Teil der

medizinischen Versorgung nach den Vorgaben des AsylbLG ausgeschlossen oder unter Zustimmungspflicht gestellt).⁵⁸ Umso bedeutender ist, dass Thüringen mit der Gesundheitskarte auch die Möglichkeit ergreift, die bisherige sehr restriktive Praxis beim Umfang der medizinischen Leistungen zu beenden und eine einheitliche Versorgung zu schaffen. Nur so kann die tatsächliche Behandlungssituation für Flüchtlinge verbessert und menschenwürdiger werden.

Was sind »Residenzpflicht« und »Wohnsitzauflage«?

Die »Residenzpflicht« ist eine bundesrechtliche Regelung, die Flüchtlinge mit der »Aufenthaltsgestattung« oder »Duldung« als Aufenthaltspapiere einen örtlichen Bereich zuweist, in dem sie sich aufhalten müssen beziehungsweise »erlaubnisfrei aufhalten dürfen«. Eine gesetzliche Einordnung der BüMA (Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender) fehlt bislang, was zu großer Unsicherheit führt.

Bis 2013 war die Residenzpflicht in Thüringen auf die einzelnen Landkreise/kreisfreien Städte, in denen die Flüchtlinge wohnten, sowie angrenzende Landkreise beschränkt. Seit Juli 2013 konnten sich Flüchtlinge im gesamten Freistaat Thüringen frei bewegen. Seit Januar 2015 wurde die Residenzpflicht bundesweit weiter gelockert. Nach Ablauf von drei Monaten des Aufenthaltes im Bundesgebiet können sich Flüchtlinge nun in der Regel bundesweit frei bewegen. Einschränkungen

sind nur noch unter bestimmten Voraussetzungen im Einzelfall möglich. Unabhängig davon gilt generell die Residenzpflicht für den Bereich des jeweiligen Landkreises/kreisfreien Stadt während der Unterbringung in den Landesaufnahmeeinrichtungen. Die Zeit dort beträgt maximal sechs Monate, für Menschen aus sogenannten sicheren Herkunftsstaaten in der Regel auch darüber hinaus.

Solange die Residenzpflicht gilt, brauchen Flüchtlinge eine schriftliche Genehmigung (»Urlaubsschein«) der Ausländerbehörde (beziehungsweise in der Zeit der Landesaufnahme vom BAMF), um den zugewiesenen Bereich verlassen zu können. Überschreiten Flüchtlinge diesen Bereich, zum Beispiel um Freunde oder Verwandte zu besuchen, ohne vorherige Erlaubnis oder weil ihnen der »Urlaubsschein« versagt wurde, drohen im Falle eines Aufgriffs durch die Polizei Bußgelder, im Wieder-

holungsfall Geld- oder sogar Haftstrafen. Seit dem 17. März 2016 ist es sogar möglich, dass bei Flüchtlingen in den Landesaufnahmestellen im »Beschleunigten Verfahren« ein Verstoß gegen die Residenzpflicht einer Rücknahme des Asylantrages gleichkommt.

Häufig wird die Residenzpflicht mit der »Wohnsitzauflage« verwechselt. Letztere meint die Zuweisung des konkreten Wohnortes. Auch wenn sich Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung jetzt in der Regel nach drei, beziehungsweise maximal sechs Monaten ohne Genehmigung frei bewegen dürfen, bleibt eine Festlegung ihres Wohnsitzes erhalten. Das heißt, solange der Lebensunterhalt nicht gesichert ist, können sie nicht selbstbestimmt umziehen und einen anderen Wohnsitz wählen. Für anerkannte Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention gilt die freie Wohnsitzwahl innerhalb Deutschlands. Dies basiert auf Völker- und EU-Recht und kann nicht ohne Weiteres eingeschränkt werden.

An Bahnhöfen oder anderen öffentlichen Orten kontrolliert die Polizei immer wieder Menschen, die »ausländisch« aussehen, unter anderem

wegen möglicher Verstöße gegen die Residenzpflicht.

Staatliche Vorgaben, wo jemand zu wohnen hat oder welches regionale Gebiet jemand nur nach vorheriger Genehmigung einer Behörde verlassen darf, sind massive Eingriffe in die individuelle Selbstbestimmung und diskriminierend. Auch für Flüchtlinge muss deshalb eine uneingeschränkte Bewegungsfreiheit gelten. Zudem müssen die grund- und menschenrechtswidrigen Kontrollen nach äußeren Merkmalen, wie beispielsweise Hautfarbe oder Gesichtszüge (auch als »Racial Profiling« bezeichnet), flächendeckend in der polizeilichen Praxis ausgeschlossen werden.⁵⁹

Gibt es Sprach- und Integrationskurse für Flüchtlinge?

Grundsätzlich haben Flüchtlinge mit den Aufenthaltspapieren »Aufenthalts-gestattung« oder »Duldung« keinen Anspruch auf Integrationskurse zum Erlernen der deutschen Sprache – unabhängig davon, wie lange sie schon hier sind. Seit 2015 gibt es aber auch für diese die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen an einem Integrationskurs teilzunehmen, wenn noch freie Plätze vorhanden sind. Dies gilt für Flüchtlinge mit einer Duldung nur, wenn diese aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründe oder erheblichen öffentlichen Interessen gewährt wurde.⁶⁰ Für Menschen mit einer Aufenthaltsgestattung sind Integrationskurse zugänglich, wenn sie eine »gute Bleiberechtsperspektive« haben und kein »Dublin-Verfahren« zur Prüfung der Zuständigkeit eines anderen EU-Staates eingeleitet wurde. Das BAMF hat dies für 2015 auf Flüchtlinge aus jenen Herkunftsländer beschränkt, für die 2015 über 50 Prozent der AntragstellerInnen

ein Schutzstatus zugesprochen wurde: Syrien, Irak, Iran, Eritrea.⁶¹ Alle anderen Länder (zum Beispiel Afghanistan, Somalia) sind derzeit von den Kursen ausgenommen, explizit auch Menschen aus sogenannten sicheren Herkunftsländern. Die Herkunftsländer mit einer »guten Bleiberechtsperspektive« sollen jährlich durch das BAMF festgelegt werden.

Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung haben unabhängig von ihrem Herkunftsland nach drei Monaten des Aufenthaltes einen Zugang zu den ESF-BAMF-Kursen.⁶² Doch nicht überall finden solche Kurse statt; es werden einfache Deutschkenntnisse vorausgesetzt, die Anzahl an Plätzen ist stark begrenzt und regional verschieden verteilt. Die Übernahme von Fahrtkosten zum Ort des nächsten Kurses kann im Einzelfall möglich sein.⁶³

In manchen Thüringer Orten werden von einigen Beratungsstellen oder

ehrenamtlichen MitarbeiterInnen kleinere Sprachkurse angeboten, um ein Erlernen der deutschen Sprache zu ermöglichen. Erstorientierungshilfen in der deutschen Sprache sind auch in einigen Landesaufnahmestellen vorgesehen. Zudem gibt es diverse Online-Angebote zum Deutsch-Lernen.⁶⁴

Ohne Deutschkenntnisse ist es schwierig, sich auf Behörden, bei ÄrztInnen, im Kindergarten, in der

Schule, bei einer Arbeit oder im Alltag zu verständigen. Die Bedeutung von Sprache zur gesellschaftlichen Teilhabe wird immer wieder betont. Deshalb ist es notwendig, dass allen Flüchtlingen der Zugang zu Integrationskursen gewährt wird – von Beginn ihres Aufenthaltes in Deutschland an und unabhängig von ihrem konkreten Aufenthaltsstatus, ihres Herkunftslandes und ihrer vermeintlich guten oder schlechten Aufenthaltsperspektive.⁶⁵

*»Gemeinsam gegen rechte Hetze! Rassismus entgegentreten!«
am 20. April 2015 in Eisenberg bei einer THÜGIDA-Gegenkundgebung*



Wie ist der Zugang zu Kindergärten und Schulen geregelt?

Alle Kinder haben ab dem ersten Geburtstag einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung. Da aber in einigen Regionen nur sehr begrenzt freie Plätze vorhanden sind, ist es vor allem für Menschen, die sich nicht mit den Zugängen und Formalitäten auskennen, schwierig, einen Betreuungsplatz zu bekommen. Manchmal werden Flüchtlinge auch nicht über ihren Rechtsanspruch informiert. Um diesen wahrnehmen zu können, sind sie oft auf Hilfe angewiesen.

2007 wurde in Thüringen erreicht, dass Flüchtlingskinder nach drei Monaten Aufenthalt in Deutschland der Schulpflicht unterliegen. Nach den Erlebnissen im Herkunftsland und der Flucht stehen Flüchtlingskinder vor vielen Herausforderungen: eine neue Umgebung, eine fremde Sprache, viele neue Regeln. Zudem haben einige von ihnen aufgrund der Flucht lange Zeit keine Schule besuchen können.

Zu Beginn des Schulbesuchs sind die Sprachkenntnisse oft nicht ausreichend, um am Unterricht erfolgreich teilnehmen zu können. Es gibt fachliche Empfehlungen zum Schulbesuch in Thüringen, die unter anderem Förderunterricht in deutscher Sprache vorsehen.⁶⁶ Vielerorts wurden Deutschlernklassen an den Schulen eingeführt. Allerdings sind diese noch nicht ausreichend ausgebaut, so dass immer noch nicht an allen Schulen, in denen Kinder ohne deutsche Sprachkenntnisse unterrichtet werden, entsprechende Förderangebote zur Verfügung stehen. Hier bedarf es dringend eines weiteren Ausbaus.

Für Flüchtlinge, die älter als 16 Jahre sind, besteht die Möglichkeit eines »Berufsvorbereitenden Jahres Sprache« an den Berufsschulen, welches einen besonders hohen Anteil an Deutschunterricht beinhaltet und mindestens den Hauptschulabschluss in Deutschland ermöglichen soll.

Ein Studium ist grundsätzlich möglich, wenn die erforderlichen Studienvoraussetzungen vorliegen. Da Geflüchtete oftmals nicht über die erforderlichen Nachweise verfügen, sind von der Kultusministerkonferenz 2015 Regelungen getroffen worden, wie die Eignung festzustellen ist.⁶⁷ Einige Hochschulen bieten auch die Möglichkeit der Gasthörer-schaft für Flüchtlinge an. Aufgrund leistungsrechtlicher Einschränkungen im Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) muss allerdings die Lebensunterhaltssicherung im Vorfeld geklärt werden.

Für Geflüchtete muss das gleiche Recht auf Bildung gelten wie für alle anderen. Bestehende Hürden bei der Gewährung von Berufsausbildungsförderung und Sozialleistungen zur Existenzabsicherung während der Bildungsmaßnahmen müssen abgeschafft werden. Das bedeutet auch die Berücksichtigung von besonderen Bedarfen, beispielsweise beim Nachholen von Schulabschlüssen, bei der Anerkennung vorhandener Kompetenzen und Qualifikationen oder dem Umgang mit fluchtbedingten Brüchen in den Bildungsbiografien. Ein gesicherter Aufenthalt während der gesamten Ausbildung muss gewährleistet werden.

Unter welchen Voraussetzungen dürfen Flüchtlinge in Deutschland arbeiten?

Der Zugang zum Arbeitsmarkt ist von verschiedenen Faktoren abhängig: von der Art des Aufenthaltspapiers, der Dauer des bisherigen Aufenthaltes, der Art der Beschäftigung und dem konkreten Job. Grundsätzlich gilt, dass während der Unterbringung in der Landesaufnahmeeinrichtung ein Arbeitsverbot besteht.

Flüchtlinge mit dem Aufenthaltspapier »Aufenthaltsgestattung« und mit einer »Duldung« dürfen während der ersten drei Monate ihres Aufenthaltes in Deutschland nicht arbeiten. Zeiten der Unterbringung in der Landesaufnahmeeinrichtung müssen dabei aber berücksichtigt werden. Nach dieser Zeit ist die Aufnahme einer unselbstständigen Arbeit erst möglich, wenn dies durch die Ausländerbehörde und die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung erlaubt wird. Die Arbeitserlaubnis wird gewährt, wenn keine deutschen ArbeitnehmerInnen oder bevorrechtigten AusländerInnen für einen

konkreten Arbeitsplatz zur Verfügung stehen und die Arbeit nicht zu vergleichbar ungünstigeren Arbeitsbedingungen als üblich erfolgt. Diese sogenannte Vorrangprüfung fällt nach dem 15. Monat des Aufenthaltes in Deutschland weg. Ab dann ist auch eine Beschäftigung als LeiharbeiterIn möglich. Eine Zustimmung der Ausländerbehörden ist weiterhin erforderlich.

Für Menschen, die sich in der »Duldung« befinden, können im Einzelfall unter bestimmten Voraussetzungen durch die Ausländerbehörde auch dauerhafte Arbeitsverbote erteilt werden. Besondere Regelungen gibt es für Menschen aus sogenannten sicheren Herkunftsstaaten seit 2015: Menschen mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung, die nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt haben, darf keine Arbeitserlaubnis erteilt werden.

Erleichterte Voraussetzungen gelten beim Zugang zu betrieblichen Ausbildungen, zum Freiwilligen Sozialen Jahr, Bundesfreiwilligendienst und bestimmten Arten von Praktika.⁶⁸ Flüchtlinge mit »Aufenthaltsgestattung« oder »Duldung« und mindestens einem Arbeitsmarktzugang mit Vorrangprüfung können sich bei den Arbeitsagenturen arbeitssuchend melden, beraten und in Arbeit vermitteln lassen. Weitere Förderinstrumente können im Ermessen der Agentur genutzt werden.

Flüchtlinge, die eine Aufenthaltserlaubnis erhalten (also nach einer positiven Entscheidung im Asylverfahren), haben in der Regel sofort die Möglichkeit, eine Erwerbstätigkeit (Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit) oder Ausbildung aufzunehmen.

Die bestehenden Regelungen zum Arbeitsmarktzugang sind nicht nur unübersichtlich und bürokratisch, sie benachteiligen Geflüchtete in unnötiger Weise. Flüchtlinge müssen – wie andere Eingewanderte auch – vom ersten Tag an den offenen Zugang zum Arbeitsmarkt haben und partizipieren können.

2. Thüringer Treffen von Initiativen zur Unterstützung von Flüchtlingen am 24. Oktober 2015 in Erfurt



Das liebe Geld

Was das alles kostet! Um hierzu Stellung zu nehmen, ließe sich ein ganzes Heft schreiben. Die Frage, wofür in einem Staat Geld da ist und wofür nicht, ist eine uralte Debatte. Und auch, wer wie viele Steuern wofür zahlen soll, bleibt umstritten. Die Organisation der Finanzen eines Staates ist komplex und lässt sich in der Regel nicht mit dem Blick auf einzelne Bereiche beurteilen.

Dennoch ist die vorherrschende Diskussion in der Öffentlichkeit zum Thema Flüchtlingsaufnahme auch eine um Kosten. Die lassen sich aber auch anders beschreiben: Die Kosten für die Unterbringung sind gleichzeitig Investitionen in Bausubstanz, Handwerk und Handel. Sozialleistungen werden auch wieder ausgegeben, soziale Betreuung schafft Arbeitsplätze. Die Kosten für die Flüchtlingsaufnahme sind also gleichzeitig ein enormes Konjunkturprogramm für die Wirtschaft und bringen wiederum Steuereinnahmen für den Staat.

Deshalb sind die Gelder in den öffentlichen Haushalten aber trotzdem nicht einfach da. Teilweise stehen zwar einerseits mehr Einnahmen zur Verfügung: Für Thüringen im Jahr 2015 höhere Einnahmen durch die gute Wirtschaftslage. Außerdem bleibt die Frage, ob zusätzliche Einnahmen erforderlich sind und die Reichumsverteilung in der Gesellschaft fairer gestaltet werden kann. Die oberen zehn Prozent der Bevölkerung in Deutschland besitzen 52 Prozent des privaten Vermögens.⁶⁹ Gleichzeitig wurde der Spitzensteuersatz von 53 Prozent 1998 auf mittlerweile 42 Prozent gesenkt. Andererseits muss immer wieder verhandelt werden, wofür der Staat Geld ausgibt und welche Schwerpunkte gesetzt werden. Da beispielsweise in Deutschland jedem Menschen ein Existenzminimum und ein Dach über dem Kopf gewährt wird – zu Recht unabhängig davon, ob er jemals etwas in staatliche Kassen eingezahlt hat oder nicht –, fließen auch Gelder in die Flüchtlingsaufnahme.

Weitere Handlungsempfehlungen – das können Sie tun

Lernen Sie Flüchtlinge kennen

Suchen Sie Kontakt zu Flüchtlingen. Die Menschen leben oft isoliert und freuen sich über Begegnungen mit Personen, die sich für sie, ihre Herkunft und ihr Leben interessieren. Bei der Kontaktvermittlung können Ihnen örtliche Willkommensinitiativen, die FlüchtlingssozialbetreuerInnen (gegebenenfalls Kontakt über die Sozialämter), die Ausländer- und Integrationsbeauftragten und die Sozial- oder Migrationsberatungsstellen behilflich sein.

Schaffen Sie Möglichkeiten der Begegnung

Sich gegenseitig kennenlernen – das verbindet Menschen. Organisieren Sie gemeinsam mit Flüchtlingen Informationsabende mit Filmen oder Fotos zu deren Herkunftsländern. Dazu können Sie Menschen aus diesen Ländern als GesprächspartnerInnen einladen. Oder organisieren Sie eine gemeinsame Stadtführung, eine Sportveranstaltung oder Spiel-

nachmittage. Sie können gemeinsam mit anderen auch einen dauerhaften Ort der Begegnung (zum Beispiel ein kleines selbst organisiertes Café) ins Leben rufen, wie es ihn an einigen Stellen in Thüringen bereits gibt.

Organisieren Sie sprachliche Unterstützung

Die Sprache ist eines der wichtigsten Werkzeuge für eine gesellschaftliche Teilhabe. Für Flüchtlinge ist die Kommunikation ohne jegliche Hilfe jedoch schwer. Organisieren Sie sprachliche Unterstützung – von der Hilfe beim Lesen von Briefen bis hin zu kleinen Sprachkursen, die sich an Kinder oder Erwachsene richten. Dies ist schon mit einfachen Mitteln und wenig Material möglich.

Werden Sie PatIn oder FamilienmentorIn

Die deutsche Bürokratie ist für viele Menschen nur schwer zu verstehen und wenn dann noch Probleme mit der Sprache oder dem Verstehen

von Dokumenten hinzukommen, kann es sehr anstrengend werden. Briefe vorlesen, erklären und beantworten – das sind beispielsweise Aufgaben von PatInnen oder FamilienmentorInnen. Auch eine Hausaufgabenhilfe für die Kinder kann dazugehören. Informieren Sie sich, ob in Ihrer Region ein Patenschaftsprogramm besteht oder Flüchtlingsunterstützungsgruppen diese Form der Begleitung organisieren. Ansonsten können Sie selbst so etwas beginnen.

Begegnen Sie Ressentiments und Vorurteilen

Erwidern Sie etwas, wenn in Ihrer Gegenwart Vorurteile geäußert werden, zum Beispiel Fakten über die Situation in den Herkunftsländern. Manchmal reicht eine Wortmeldung in einer BürgerInnenversammlung oder am Arbeitsplatz, mit der man sich für den Schutz von Flüchtlingen ausspricht, um die Stimmung zu drehen. Zeigen Sie den Menschen, dass die Flüchtlinge nicht allein sind.

Machen Sie sich und anderen die Macht der Worte bewusst

Die Wortwahl beeinflusst die Wahrnehmung eines Sachverhaltes deutlich. Wenn PolitikerInnen etwa die

Asylantragszahlen als »alarmierend« bezeichnen oder Medienberichte schutzsuchende Menschen als »Flüchtlingsstrom«, »Welle« oder »Flut« bezeichnen, löst das Ängste aus. Der Begriff des »Asylanten« ist negativ besetzt und wertet die Betroffenen ab. Sachlich betrachtet sind viele Begriffe unangemessen oder sogar falsch. Machen Sie MedienvertreterInnen, PolitikerInnen und BürgerInnen darauf aufmerksam.

Schreiben Sie Leserbriefe, Beteiligen Sie sich an Befragungen

Die mediale Vermittlung des Themas spielt eine wichtige Rolle bei der Frage, ob Flüchtlinge als schutzbedürftige Menschen oder als Bedrohung wahrgenommen werden. Auf den Kommentarseiten vieler Zeitungen und in Internetblogs beherrschen Pöbeleien und oftmals schlichte Dummheit die Diskussion. Setzen Sie Sachaufklärung und Mitmenschlichkeit dagegen.

Organisieren Sie sich, zeigen Sie Flagge

Fast überall, wo es zu Protesten gegen Flüchtlinge kommt, bilden sich engagierte Initiativen, die sich öffentlich rassistischer Hetze entgegenstellen und die Flüchtlinge

unterstützen. Wenn neonazistische und rechtspopulistische Parteien oder andere Gruppen gegen Flüchtlinge demonstrieren, ist es wichtig, dass Menschen Gegendemonstrationen organisieren. Je mehr Menschen und Organisationen sich schützend vor Flüchtlinge stellen, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Situation vor Ort eskaliert.

Grundsätzlich gilt: Zeigen Sie sich solidarisch mit den Geflüchteten und den Menschen, die diese aktiv unterstützen.

Setzen Sie sich für den Schutz von Menschen und gute Aufnahmebedingungen ein

Wenn Menschen die grundsätzliche Gewährung von Schutz für Flüchtlinge infrage stellen (ob über Obergrenzen oder Grenzverstärkungen), setzen Sie sich für die Gewährleistung dieses Menschenrechtes ein. Asyl kennt – außer der Schutzbedürftigkeit – keine Bedingungen!

Flüchtlinge, die auf engem Raum in Flüchtlingsunterkünften leben müssen, Arbeitsbeschränkungen unterliegen, geringen Zugang zu Integrationskursen haben und in großer Unsicherheit über ihre Aufenthaltsperspektive sind, leiden unter dieser Situation. Zusätzlich werden sie durch die öffentliche

Herabwürdigung stigmatisiert. Notwendig ist aber eine Politik der sozialen Teilhabe von Anfang an. Wenden Sie sich an die örtlich Verantwortlichen – Stadtverwaltung, Beratungsstellen und andere –, um die Kommune und die Parlamente zu einer aktiven, positiven Zuwanderungspolitik zu bewegen.

Lassen Sie sich beraten

Zum Thema Flucht und Asyl können Sie sich wenden an

Flüchtlingsrat Thüringen e.V.

E-Mail: info@fluechtlingsrat-thr.de

Telefon: 0361-518051-25/-26

Auch zum Thema Umgang mit Rassismus und Rechtsextremismus gibt es viele professionelle Beratungsangebote, die Sie unterstützen können. Bildungsangebote zu Rassismus und wie ihm begegnet werden kann, bietet das

DGB-Bildungswerk

Thüringen e.V.

E-Mail: info@dgb-bwt.de

Telefon: 0361-21727-0

Zur Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus gibt es

MOBIT e.V. – Mobile Beratung in Thüringen

E-Mail: mail@mobit.org

Telefon: 0361-2192694

Betroffene rechter, rassistischer oder antisemitischer Gewalt können sich wenden an

ezra – Mobile Beratung für Opfer rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt

E-Mail: info@ezra.de

Telefon: 036202-7713510

www.ezra.de

Zahlreiche Fortbildungen bietet das

Thüringer Landesprogramm für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit

E-Mail: fortbildung@denkbunt-thueringen.de

denkbunt-thueringen.de

Telefon: 0361-37900

Weiterführende Informationen

Flüchtlingsrat Thüringen e.V.

www.fluechtlingsrat-thr.de

Pro Asyl

www.proasyl.de

UNHCR

www.unhcr.de

www.unhcr.org

Informationsverbund Asyl und Migration

www.asyl.net

Informationsportal für Flüchtlingsunterstützung

www.wie-kann-ich-helfen.info

Leitfaden für Flüchtlinge vom Flüchtlingsrat Niedersachsen

www.nds-fluerat.org/leitfaden/

Amadeu-Antonio-Stiftung

www.amadeu-antonio-stiftung.de

DGB-Bildungswerk Thüringen e.V.

*Baustein zur nicht-rassistischen
Bildungsarbeit*

www.baustein.dgb-bwt.de

MOBIT e.V. – Mobile Beratung in Thüringen

www.mobit.org

ezra – Mobile Beratung für Opfer rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt

www.ezra.de

Projekt »Faire Mobilität« des Deutschen Gewerkschafts- bundes (DGB)

www.faire-mobilitaet.de

Thüringer Landesprogramm für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit

www.denkbunt-thueringen.de

Anmerkungen

- 1 Pro Asyl, Presseerklärung vom 23. 11. 2015, www.proasyl.de
- 2 Pro Asyl/ECRE, Presseerklärung vom 15. 1. 2016, www.proasyl.de
- 3 UNHCR: Global Trends 2014, www.unhcr.org
- 4 UNHCR, Global Trends 2014, www.unhcr.org (Die Gesamtstatistik für 2015 erscheint im Juni 2016.)
- 5 UNHCR, Mid-Year Trends 2015, www.unhcr.de
- 6 UNHCR, Nachrichten vom 22. 12. 2015, www.unhcr.de
- 7 Pro Asyl, News vom 19. 1. 2016, 21. 1. 2016, www.proasyl.de; »Zehntausende fliehen aus Aleppo – doch die Türkei lässt die Grenze dicht« vom 10. 2. 2016, www.focus.de
- 8 www.europa.eu/rapid/press-release_IP-16-65_de.htm
- 9 Pro Asyl, News vom 5. 11. 2015, www.proasyl.de
- 10 www.mediendienst-integration.de/artikel/mpi-studie-zu-dublin-verordnung-verteilung-von-asylbewerbern.html; Pro Asyl, Presseerklärung vom 8. 9. 2015
- 11 Pro Asyl, www.wir-treten-ein.de
- 12 Pro Asyl, News vom 10. 12. 2015, www.proasyl.de
- 13 Pro Asyl, News vom 23. 12. 2015; UNHCR, Pressemitteilung vom 24. 6. 2015, www.unhcr.de
- 14 Die Berichterstattung zu dem Thema ist umfangreich. Siehe u. a.: www.spiegel.de/politik/ausland/terror-attentaeter-unter-den-fluechtlingen-wie-gross-ist-die-gefahr-a-1062905.html
- 15 BAMF, Meldung vom 6. 1. 2016, www.bamf.de
- 16 BMI, Pressemitteilung vom 6. 1. 2015, www.bmi.bund.de
- 17 www.bpb.de/gesellschaft/migration/dossier-migration/56359/nach-dem-2-weltkrieg
- 18 BMI, Pressemitteilung vom 6. 1. 2016, www.bmi.bund.de; Pro Asyl, Presseerklärung vom 6. 1. 2016, www.proasyl.de
- 19 UNHCR, www.unhcr.de/mandat/asylsuchende.html
- 20 UNHCR, <http://data.unhcr.org/syrianrefugees/country.php?id=224>
- 21 BMI, Zusammenfassung »Muslimisches Leben in Deutschland«, www.bmi.bund.de
- 22 Bundestagsdrucksache 18/5785, 18. 8. 2015
- 23 Genfer Flüchtlingskonvention, www.unhcr.de; im Text der GFK aus dem Jahr 1951 ist der umstrittene Begriff der »Rasse« noch zu finden, genauso wie zum Beispiel in Artikel 3 des Grundgesetzes.
- 24 BAMF, Bericht zur Asylgeschäftsstatistik 12/2015, www.bamf.de
- 25 Pro Asyl, News vom 18. 12. 2015, www.proasyl.de
- 26 Pro Asyl, News vom 29. 1. 2016, www.proasyl.de
- 27 Nach der Rassismusdefinition von: Albert Memmi, Rassismus. Frankfurt am Main 1992, S. 164
- 28 Lexikon der Biologie in 15 Bänden, Band 11, Heidelberg 2003, S. 422
- 29 Horst Seidler: Die biologi(sti)schen Grundlagen des Rassismus. In: Justin Stagl, Wolfgang Reinhard (Hrsg.): Grenzen des Menschseins: Probleme einer Definition des Menschlichen. Böhlau 2005 sowie Robert Miles, Rassismus. Einführung in die Geschichte und Theorie eines Begriffs. Hamburg 1992
- 30 Unwort des Jahres 2006, www.spiegel.de/kultur/gesellschaft/unwort-des-jahres-freiwillige-ausreise-a-460881.html

- 31 Siehe auch: Gemeinsames Heft der Landesflüchtlingsräte: Abschiebung, 2012, www.hinterland-magazin.de/ausgabe19.php
- 32 www.bmi.bund.de/DE/Themen/Sicherheit/Internationale-Zusammenarbeit/Schengen/schengen_node.html
- 33 www.thueringen.de/th4/tmmjv/integration/haertefallkommission/
- 34 Flucht ohne Ankunft, Herausgegeben vom Förderverein Pro Asyl e.V., 2014
- 35 BAMF, Verteilung der Asylbewerber, 1. 1. 2016, www.bamf.de
- 36 Siehe z. B. Flüchtlingsrat Thüringen e.V., Pressemitteilung vom 10. 11. 2015, www.yalla-connect.de/eisenberg-camp/
- 37 www.yalla-connect.de/video/ – Geflüchtete sind Menschen – auch in Eisenberg
- 38 BAMF, Asylgeschäftsstatistik 12/2015, www.bamf.de
- 39 »Hoher ›Schwund‹ bei Flüchtlingen im Osten«, 19. 12. 2015, www.mdr.de
- 40 Thüringer Landesamt für Statistik, Pressemitteilung 268/2015, 25. 11. 2015
- 41 Thüringer Flüchtlingsverteilungsverordnung, www.landesrecht.thueringen.de
- 42 »Thüringen hält ausreichend Plätze für Flüchtlinge bereit«, 6. 1. 2016, www.tlz.de
- 43 Thüringer Verordnung über die Kostenerstattung nach dem Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz, www.landesrecht.thueringen.de
- 44 Siehe auch: Gemeinsames Heft der Landesflüchtlingsräte: AusgeLAGERt (2011), www.proasyl.de; Robert Bosch Stiftung GmbH (Hrsg.) Die Aufnahme von Flüchtlingen in den Bundesländern und Kommunen, 2015
- 45 Kleine Anfrage im Thüringer Landtag, Drucksache 6/1544
- 46 Siehe auch: Flüchtlingspolitisches Positionspapier des Flüchtlingsrates Thüringen e.V., April 2015
- 47 Zu sicheren Herkunftsländern siehe auch https://de.wikipedia.org/wiki/Sicherer_Herkunftsstaat_%28Deutschland%29; die Kritik von ProAsyl und eine Einschätzung der Lage in den Ländern: Pro Asyl, News vom 15. 10. 2015
- 48 Zahlreiche Quellenverweise und eine Grundlagenstudie in: ProAsyl, Einstufung von Serbien, Mazedonien, Bosnien und Herzegowina als »sichere Herkunftstaaten«, Stellungnahme vom April 2014; sowie aktueller: Pro Asyl, News vom 19. 1. 2016, www.proasyl.de
- 49 Ebenda
- 50 Pro Asyl, News vom 14. 10. 2015, www.proasyl.de
- 51 BMI, Pressemitteilung, 13. 11. 2015, www.bmi.bund.de/
- 52 »Straftaten durch Zuwanderer steigen unterproportional«, 13. 1. 2016, www.welt.de
- 53 www.migazin.de/2014/08/05/gutachten-erhoehte-auslaenderkriminalitaet-ist-falsch/
- 54 »Zehn Prozent der Flüchtlinge werden straffällig«, 9. 11. 2015, www.welt.de
- 55 »Real-Markt wehrt sich gegen hetzerische Gerüchte«, 16. 9. 2015, www.handelsblatt.com; »Fünf Flüchtlingsgerüchte in Erfurt: Was ist dran?«, 17. 9. 2015, www.thueringer-allgemeine.de; »Angebliche Plünderung und Diebstahl«, 27. 10. 2015, www.mdr.de
- 56 Chronik flüchtlingsfeindlicher Vorfälle, Bundesland Thüringen, Jahr 2015, Stand 25. 2. 2016, www.mut-gegen-rechte-gewalt.de; höhere Zahlen weist das Thüringer Innenministerium aus: »Mehr Anschläge auf Flüchtlingsheime«, www.thueringer-allgemeine.de, 28.01.2016; Die Chronik von Ezra weist für Thüringen eine Verdoppelung rechter Gewalt gegenüber verschiedenen Betroffenengruppen (Flüchtlinge sind nicht separat erfasst) in 2015 aus, Chronik 2015 und Meldung vom 25. 2. 2016 unter www.ezra.de

- 57 Pro Asyl, News vom 13. 1. 2016, www.proasyl.de
 58 www.fluechtlingsrat-berlin.de/gesetzgebung.php#Med
 59 »Racial Profiling« – Menschenrechtswidrige Personenkontrollen nach § 22 Abs. 1 a
 Bundespolizeigesetz (2013), www.institut-fuer-menschenrechte.de
 60 § 60 Abs. 2 Satz 3 Aufenthaltsgesetz
 61 [www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Integrationskurse/
 faq-integrationskurse-asylbewerber.pdf?__blob=publicationFile](http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Integrationskurse/faq-integrationskurse-asylbewerber.pdf?__blob=publicationFile)
 62 Vom Europäischen Sozialfonds (ESF) geförderte und vom Bundesamt für Migration
 und Flüchtlinge (BAMF) organisierte Kurse zur berufsbezogenen Deutschförderung
 63 [www.ibs-thueringen.de/projekte/ivaf-netzwerk-bleibdran/sprachkurse-esf-bamf/
 64 \[www.proasyl.de/de/service/beratung/angebote-fuer-fluechtlinge/#c18757\]\(http://www.proasyl.de/de/service/beratung/angebote-fuer-fluechtlinge/#c18757\)
 65 Siehe auch: Beschluss der Integrationsministerkonferenz, März 2013, \(S. 43\),
\[www.thueringen.de/mam/th4/justiz/intmk/protokoll_8._intmk_dresden_bd.i.pdf\]\(http://www.thueringen.de/mam/th4/justiz/intmk/protokoll_8._intmk_dresden_bd.i.pdf\);
\[www.integrationskurse-oeffnen.de/\]\(http://www.integrationskurse-oeffnen.de/\)
 66 \[www.thueringen.de/mam/th2/tmbwk/bildung/schulwesen/rechtsgrundlagen/
 fachliche_empfehlung_schueler_auslaendischer_herkunft_web.pdf\]\(http://www.thueringen.de/mam/th2/tmbwk/bildung/schulwesen/rechtsgrundlagen/fachliche_empfehlung_schueler_auslaendischer_herkunft_web.pdf\)
 67 \[www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2015/2015_12_
 03-Hochschulzugang-ohne-Nachweis-der-Hochschulzugangsberechtigung.pdf\]\(http://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2015/2015_12_03-Hochschulzugang-ohne-Nachweis-der-Hochschulzugangsberechtigung.pdf\)
 68 Arbeitshilfe: Zugang zur Beschäftigung mit Duldung und Aufenthaltsgestattung,
\[www.einwanderer.net\]\(http://www.einwanderer.net\)
 69 »Deutschland: Die oberen zehn Prozent besitzen 52 Prozent des Vermögens«,
 25. 1. 2016, \[www.spiegel.de\]\(http://www.spiegel.de\)](http://www.ibs-thueringen.de/projekte/ivaf-netzwerk-bleibdran/sprachkurse-esf-bamf/)



Thüringer Landesprogramm
für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit

Freistaat
Thüringen



Ministerium
für Bildung,
Jugend und Sport

Gefördert durch das Thüringer
Landesprogramm für Demokratie,
Toleranz und Weltoffenheit im
Thüringer Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport.

Flüchtlingsrat Thüringen e.V.

Schillerstraße 44, 99096 Erfurt

Telefon: (03 61) 51 80 51-25/-26

Fax: (03 61) 51 88 43 28

E-Mail: info@fluechtlingsrat-thr.de

WWW.FLUECHTLINGSRAT-THR.DE

DGB-Bildungswerk Thüringen e.V.

Schillerstraße 44, 99096 Erfurt

Telefon: (03 61) 2 17 27-0

Fax: (03 61) 2 17 27-27

E-Mail: info@dgb-bwt.de

WWW.DGB-BWT.DE